Beschlusskammer 3

Beschluss

- Öffentliche Fassung -

BK3a-26/003

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.05.2026

wegen

Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom und Raumlufttechnik

Beigeladene:

1. VATM e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln,
   vertreten durch den Vorstand,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
4. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin-Straße 5a, 50829 Köln,
   vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH,
   diese vertreten durch die Geschäftsführung,
6. BUGLAS - Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Straße 58,
   53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
7. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
   vertreten durch die Geschäftsführung.

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch:

Dolde, Mayen und Partner Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Stephanie Holzwarth-Thilo

aufgrund der in Form einer Videokonferenz am 09.07.2026 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

I. Entgelte für Kollokationsstrom und Raumlufttechnik (HVt-Kollokation)

Die nachstehend aufgeführten Entgelte werden mit Wirkung ab 01.08.2026 genehmigt:

1	**Kollokationsstrom**	
	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	**0,2496 €/kWh**
2	**Raumlufttechnik**	
	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumlufttechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	
2.1	mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung	**157,17 €**
2.2	mit vereinbarter 8-jähriger Mietzeitbindung	**125,39 €**
2.3	mit vereinbarter 10-jähriger Mietzeitbindung	**114,75 €**
2.4	nach Ablauf der Mietzeitbindung	**72,47 €**

II. Befristung

Die Genehmigungen unter Ziffer I.1 und I.2. sind bis zum 31.07.2027 befristet.

III. Antragsablehnung im Übrigen

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Mit der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 wurde die Antragstellerin verpflichtet, anderen Unternehmen den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) einschließlich Kollokation zu gewähren (Ziffer 1.6 des Tenors). Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung sämtliche zusätzlichen Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere auch die Stromversorgung und die Überlassung von Raumlufttechnik (RLT). Die Entgelte für diese Leistungen wurden gemäß Ziffer 5.1 des Tenors der Genehmigungspflicht nach § 38 Abs. 1 TKG i. V. m. §§ 39 ff. TKG unterworfen.

Mit Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025 (Vorantrag) hatte die Beschlusskammer zuletzt Entgelte für den Kollokationsstrom und die Überlassung der RLT befristet bis zum 31.07.2026 genehmigt. Vor dem Hintergrund des Endes dieser Genehmigungen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.05.2026 einen (Folge-)Entgeltgenehmigungsantrag für die in Rede stehenden Leistungen im Zusammenhang mit der TAL-Kollokation gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

> „die in Anlage 1 – Preisliste – enthaltenen, farblich grün hervorgehobenen Entgelte für den Kollokationsstrom und die Entwärmung (Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung - HVt-Kollokation) bis zum 31.07.2027 zu genehmigen."

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste, welche die beantragten Entgelte beinhaltet (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Angaben zu Umsatz- und Absatzmengen, zur Deckungsbeitragsentwicklung und Erläuterungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlage 4).

Die Antragstellerin hat ferner eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weiterleitung an die Beigeladenen vorgelegt.

In Anlage 1 zum Antrag ist für den Kollokationsstrom ein Entgelt von 0,2792 €/kWh enthalten.

Für die Überlassung der Raumlufttechnik sind monatlich pro kW bestellter Entwärmungsleistung folgende Entgelte in Anlage 1 zum Antrag:

228,58 € bei einer Mietzeitbindung von 5 Jahren

176,60 € bei einer Mietzeitbindung von 8 Jahren

159,34 € bei einer Mietzeitbindung von 10 Jahren

90,32 € nach Ablauf der Mindestmietzeit.

Die Antragstellerin erläutert, dass das Entgelt für den Kollokationsstrom auf dem gleichen Niveau des Vorantrags beantragt werde und maßgeblich von den Einkaufspreisen am Strommarkt und den Netzentgelten bestimmt werde. Gegenüber den zuletzt beantragten vier Entgelten für die RLT zeigten sich sowohl kostensteigernde als auch kostensenkende Veränderungen von +1,8 % bis -6,4 %.

Auch weiterhin sei ein einjähriger Genehmigungszeitraum für die Entgelte des Kollokationsstroms und der Entwärmung sachgerecht, um auf veränderte Rahmenbedingungen beim Stromeinkauf und bei den Netzentgelten zeitnah und basierend auf Bestandsdaten reagieren zu können. Denn bei der Kalkulation der Entgelte für den Kollokationsstrom und die Entwärmung müssten einzelne Parameter prognostiziert werden. Erfahrungen aus der Vergangenheit

hätten dabei verdeutlicht, dass diese Parameter ggf. auch im weiteren Verlauf des vorliegenden Verfahrens zu modifizieren seien. Die beantragten Entgelte seien dabei als Mindestentgelte zu verstehen. Sofern geänderte Parameter höhere genehmigungsfähige Entgelte zu Folge hätten, werde seitens der Antragstellerin der Entgeltantrag modifiziert und das neu berechnete Entgelt beantragt. Die Antragstellerin gehe ferner davon aus, dass die Beschlusskammer auch wiederum – wie in den vergangenen Jahren – im Falle der Durchführung von Konsultations- und Notifizierungsverfahren die tatsächlichen Entwicklungen bei der abschließenden Entgeltbestimmung berücksichtigen werde.

Die Beigeladenen zu 1., 2. und 3. sowie zu 8. haben im Laufe des Verfahrens Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben. Im Einzelnen:

Die Beigeladenen zu 2. und 3. kritisieren die umfangreichen Schwärzungen in den Antragsunterlagen, durch die eine abschließende Prüfung der beantragten Entgelte nicht möglich sei. Nach ihrer Auffassung seien gegenüber dem Vorverfahren keine neuen Sachverhalte oder Erkenntnisse ersichtlich, welche die beantragten Entgelterhöhungen rechtfertigen könnten.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. beantragen,

> dass der Preis für Kollokationsstrom unterhalb des derzeit genehmigten Strompreises gemäß Beschluss BK3-25/009 abgesenkt wird.

Die Beigeladene zu 8. hält demgegenüber eine Genehmigung höchstens in Höhe des derzeit genehmigten Entgelts für sachgerecht.

Die Beigeladenen zu 2., 3. und 8. halten die beantragte Erhöhung des Entgelts für Kollokationsstrom (0,2792 €/kWh) um rund 4,7 % gegenüber dem derzeit genehmigten Entgelt (0,2666 €/kWh) für nicht nachvollziehbar. Eine ausreichende Begründung für die Entgelterhöhung sei dem Antrag nicht zu entnehmen.

Nach Auffassung der Beigeladenen entwickelten sich insbesondere die Netzentgelte im Jahr 2026 kostenmindernd. In diesem Kontext sei auf den vom Bund beschlossenen Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten zu verweisen, der zu einer spürbaren Entlastung der Strombezugskosten führe und daher bei der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen sei. Insoweit sei im Rahmen der Entgeltfestlegung ausdrücklich zu prüfen, ob diese Entlastung in der Kalkulation der Antragstellerin angemessen berücksichtigt worden sei.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. führen ferner ergänzend aus, dass auch die allgemeine Strompreisentwicklung gegen eine Entgelterhöhung spreche. Unter Bezugnahme auf aktuelle Veröffentlichungen des BDEW seien sowohl die durchschnittlichen Netzentgelte als auch die Strompreise für Unternehmen gegenüber dem Vorjahr gesunken. Darüber hinaus zeigten Terminmarktdaten für das Jahr 2027 zwar weiterhin ein erhöhtes, jedoch stabiles Preisniveau. Eine pauschale Entgelterhöhung lasse sich hieraus nicht ableiten. Maßgeblich seien vielmehr nachgewiesene, periodengerechte Kosten. Solange die Antragstellerin nicht nachvollziehbar darlege, dass ihre tatsächlichen Strombezugskosten trotz gesunkener Netzentgelte gestiegen seien, fehle eine tragfähige Grundlage für die beantragte Entgelterhöhung.

Die Beigeladenen zu 2., 3. und 8. halten die beantragten Entgelte für Raumlufttechnik für deutlich überhöht.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. beantragen,

> dass die von der Antragstellerin beantragten Entgelthöhen für Raumlufttechnik abgelehnt werden.

Die Beigeladenen weisen darauf hin, dass die beantragten Entgelte im Durchschnitt um rund 20 % und in der Spitze um bis zu 67,6 % über den zuletzt genehmigten Entgelten lägen. Neue Sachverhalte oder Kostenentwicklungen, welche diese Erhöhungen rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Insbesondere seien die maßgeblichen Kostenparameter, etwa die HOAI-Honorartafeln und der gewichtete durchschnittliche Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC) im Wesentlichen unverändert geblieben. Die beantragten Entgelte seien daher insbesondere hinsichtlich Auslastung, Anlagenkosten, HOAI-Kosten,

Stromverbrauchskosten und sonstiger Kosten kritisch zu überprüfen. Es seien erhebliche Kürzungen erforderlich, damit diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. beantragen,

> dass die WACC-Ermittlung in einem separaten Verfahren behandelt und beschlossen wird;
>
> hilfsweise,
>
> dass der WACC in einem Verfahren, dem eine größere Bedeutung für den Telekommunikationsmarkt zukommt, festgelegt wird und
>
> dass der WACC ausschließlich auf Grundlage des “BEREC Report on WACC parameter calculations according to the European Commission’s WACC Notice of 6th November 2019 (BoR (26) 72 vom 02.06.2026“, (BEREC-Report) ermittelt wird.

Die Beigeladene zu 8. beantragt in diesem Sinne ebenfalls,

> den WACC in einem gesonderten Verfahren öffentlich zu erörtern und festzulegen und
>
> die Methodik zur WACC-Ermittlung – wie bereits im Jahr 2025 – vollständig an der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (2019/C 375/01 vom 06.11.2019, WACC-Mitteilung) auszurichten.

Im Nachgang der öffentlichen mündlichen Verhandlung, unterstreicht dies auch die Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. und 8. Nach Auffassung der Beigeladenen bestehe keine sachliche Grundlage für eine Abweichung von der WACC-Mitteilung und den GEREK-Parametern von 2026. Die außergewöhnliche makroökonomische Situation der Jahre 2022 und 2023, welche Anlass für die damalige Anwendung des sogenannten „spanischen Modells“ gewesen sei, liege nicht mehr vor. Auch seien in der Durchschnittsbetrachtung des risikofreien Zinses die Niedrigzinsphasen nicht mehr abgebildet. Die aktuellen geopolitischen Unsicherheiten rechtfertigten keine zusätzliche Erhöhung des WACC, da entsprechende Entwicklungen bereits in den aktuellen GEREK-Parametern berücksichtigt würden. Eine Abweichung von der „WACC-Notice“ würde zudem gegen den Grundsatz der Methodenstetigkeit verstoßen und die regulatorische Vorhersehbarkeit beeinträchtigen. Ein überhöhter WACC führe schließlich zu höheren regulierten Entgelten und belaste die Nachfrager regulierter Vorleistungen unverhältnismäßig. Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. sei es darüber hinaus nicht sachgerecht, aufgrund von überhöhten Erwartungen einzelner Marktteilnehmer eine bestehende Methodik durch Prognosen zu ersetzen, um Ergebnisse nach oben zu korrigieren.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. bis 3. seien über die Ermittlung der GEREK-Parameter hinaus auch keine nationalen Besonderheiten bei der Berechnung des WACC zu berücksichtigen. Beim Beta und dem risikofreien Zins seien bereits im gebotenen Maße die nationalen und unternehmensspezifischen Daten enthalten. Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. und 3. würde ein zusätzlicher wie auch immer gearteter nationaler Aufschlag die Gefahr einer unzulässigen Doppelberücksichtigung nationaler Parameter mit sich bringen und müsse auch nicht zwangsläufig zu einem höheren WACC führen. Die Antragstellerin habe außerdem konkret nachzuweisen, in welchem Umfang Risiken oder unternehmensbezogene Werte nicht bereits in ausreichendem Maße durch andere WACC-Parameter berücksichtigt seien. In Bezug auf den Beta Wert habe die Antragstellerin darzulegen, welche Unternehmen der Vergleichsgruppe die deutschen Marktverhältnisse nicht hinreichend widerspiegeln würden und welche Auswirkung dies auf ein bereinigtes Beta habe. Ohne diese Nachweise seien die GEREK-Parameter unverändert zu übernehmen. Denn die Kommission habe sich im Rahmen der Konsultations- und Abstimmungsphase der WACC-Mitteilung damals gegen die noch weitere Berücksichtigung nationaler Besonderheiten entschieden.

Es sei weiter zu konstatieren, dass das vorliegende Verfahren aufgrund seiner begrenzten Bedeutung für den Markt ungeeignet sei, einen für sämtliche regulierungsrelevanten Verfahren

maßgeblichen Kapitalkostensatz festzulegen. Sollte die Bundesnetzagentur an dieser Vorgehensweise festhalten, sei zumindest vor der erstmaligen Festlegung des WACC eine öffentliche Anhörung durchzuführen, so die Beigeladene zu 1. und 8.

Die Antragstellerin hat nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung wie folgt Stellung genommen:

Bei der Bestimmung eines kalkulatorischen Zinssatzes (WACC) sei festzuhalten, dass die von der Beschlusskammer angestrebte methodische Umsetzung der EU-WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) sowie der zugehörigen GEREK-Parameter in ihrer gegenwärtigen Form zu kurz greife. Die Beschlusskammer dürfe sich nicht auf eine schematische Übernahme der europäischen Vorgaben beschränken, sondern müsse nationale Kapitalmarktdaten und branchenspezifische Investitionsrisiken in Deutschland weiterhin angemessen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des der Behörde zustehenden Beurteilungsspielraums hinsichtlich der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2017 – 6 C 50.15) zu verweisen. Ferner würde eine unionsrechtliche Orientierungshilfe wie die WACC-Mitteilung keine bindende Wirkung entfalten. Stattdessen bedürfe es eines eigenständigen, methodengestützten regulatorischen Abwägungsvorgangs. Dabei müsse die Abwägung verstärkt die Belange des § 42 Abs. 3 TKG, die Investitionsförderung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG und das schutzwürdige Anbieterinteresse in den Fokus stellen und sich nicht ausschließlich auf den Harmonisierungsgedanken beziehen.

Das müsse umso mehr dann gelten, wenn die europäischen Vorgaben – wie die WACC-Mitteilung – systematische Fehler beinhalten und die einzelnen Parameter auf falschen Annahmen beruhen würden. Denn dies führe letztlich zu einer Zinsfestlegung, die nur ***[BuGG …]*** des tatsächlich verwendeten Kapitalkostensatzes der Antragstellerin abbilde, und die investitionsfreundliche Ausgestaltung der Entgeltregulierung gefährde.

Daher fordert die Antragstellerin, aktuelle deutsche Zinsstrukturkurven, aktuelle IDW-Empfehlungen zur Marktrisikoprämie sowie die tatsächlichen Finanzierungskosten am Markt zwingend im Rahmen der Festlegung des risikofreien Zinssatzes einzubeziehen. Nur so könne eine investitionsfreundliche, diskriminierungsfreie und sachgerechte Kapitalverzinsung regulatorisch sichergestellt werden. Das Abstellen im risikofreien Zins auf die historischen Umlaufrenditen deutscher Staatsanleihen führe zu einem systematisch zu gering kalkuliertem Zinssatz, der die Antragstellerin im Vergleich zu anderen Unternehmen benachteiligt. Die Beibehaltung der Niedrigzinsphasen führe aufgrund der fehlenden Flexibilität, auf strukturelle Veränderungen am Kapitalmarkt zu reagieren, zu einem erheblichen Unterschied zu den aktuellen Marktbedingungen. So betrage die maßgebliche Umlaufrendite deutscher Staatsanleihen im Mai 2026 3,05 %, während bei einer historischen Betrachtung ein Wert von 1,79 % festgelegt werde.

Bezüglich des Beta-Wertes fordert die Antragstellerin die Beschlusskammer zu einer sachgerechten Überprüfung auf, um den außergewöhnlichen Bruch in der Zeitreihe zu korrigieren. Dieser Wert müsse entsprechend des Gutachtens der Antragstellerin im Bereich von 1,0 – 1,2 festgelegt werden, um den tatsächlichen Bedingungen auf den Kapitalmärkten zu entsprechen und auch langfristige unternehmerische Risiken sowie Netzinvestitionen angemessen zu berücksichtigen. Eine unreflektierte Übernahme des Wertes von 0,5 sei jedenfalls falsch, da das CAPM-Beta lediglich kurzfristige Kapitalmarktbewegungen und Portfolioallokationen berücksichtige.

Hilfsweise sei ein Beta-Wert festzulegen, welcher sich am isolierten Wert der Antragstellerin von 0,58 orientiere, da die Antragstellerin nicht dem Durchschnitt der GEREK-Peer-Group entspreche. Denn diese enthalte Unternehmen wie KPN, Orange, Telia und Telenor mit sehr niedrigen Betas, die den Durchschnitt erheblich nach unten drücken würden. Die strukturelle Risikolage des deutschen Marktes sei zudem nicht auf andere europäische Unternehmen der Peer-Group übertragbar.

Zur Untermauerung dieser Einschätzung verweist die Antragstellerin unter anderem auf Gutachten von KPMG (2023, 2025), Institut der deutschen Wirtschaft und Prof. Stehle, unter deren Berücksichtigung die Antragstellerin aufgrund anderer Vorgehensweisen zu einer systematisch höheren Zinsschätzung gelange. Die Höhe der Zinsschätzung der Antragstellerin würden

auch durch den Draghi-Report „The future of European Competitiveness“ bestätigt, der einen WACC in Höhe von 7,7 % für digitale Infrastrukturen vorschlage. Ergänzend beziehe sich die Antragstellerin ferner auf die KPMG Cost-of-Capital-Studie 2025, die für Deutschland einen WACC von 7,1 % prognostiziere.

Abschließend fordert die Antragstellerin, dass die Berechnungsgrundlagen von GEREK in Excel offengelegt würden, um den Bruch beim Beta nachvollziehen zu können.

Der Entgeltantrag wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt Nr. 11/2026 vom 17.06.2026 als Mitteilung Nr. 87 veröffentlicht.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.07.2026 erörtert.

Die weiteren Beschlusskammern und Abteilungen, sowie das Bundeskartellamt wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung wurde am 11.08.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 16/2026 vom 26.08.2026 wurde mit Mitteilung Nr. 117/2026 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, bis zum 10.09.2026 Stellung zu dem Entwurf zu nehmen.

Im Rahmen dessen haben die Beigeladenen zu 1. bis 3. eine Stellungnahme abgegeben.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. halten die im Konsultationsentwurf gegenüber den beantragten Entgelten vorgenommenen Absenkungen grundsätzlich für sachgerecht. Die vorgesehene Absenkung des Kollokationsstromentgelts gehe jedoch noch nicht weit genug. Insbesondere sei nicht hinreichend erkennbar, ob die durch den Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten bewirkte Entlastung auch für den anteiligen Genehmigungszeitraum 2027 vollständig kostenmindernd berücksichtigt worden sei. Der Zuschuss führe zu einer spürbaren Reduzierung der Übertragungsnetzentgelte. Diese Entlastung müsse vollständig in die Ermittlung des Kollokationsstromentgelts einfließen und in der Entgeltbegründung nachvollziehbar dargestellt werden. Eine weitere Absenkung des Entgelts für den Kollokationsstrom müsse nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. bis 3. zugleich bei der Ermittlung der Entgelte für Raumlufttechnik berücksichtigt werden. Die Stromverbrauchskosten der RLT-Anlagen gingen als Kostenbestandteil in deren Kalkulation ein. Eine weitere Reduzierung des für die Berechnung zugrunde gelegten Kollokationsstromentgelts müsse sich daher entsprechend in den hiervon betroffenen RLT-Entgelten niederschlagen. Anderenfalls würden die gesunkenen Strombezugskosten nicht vollständig an die Zugangsnachfrager weitergegeben.

Hinsichtlich des Kapitalkostensatzes unterstützen die Beigeladenen zu 1. bis 3. die im Konsultationsentwurf vorgenommene Ermittlung auf Grundlage des „BEREC WACC Parameters Report 2026“ (BoR (26) 72) und die Nichtberücksichtigung der von der Antragstellerin geforderten Anpassungen des risikofreien Zinssatzes und des Beta-Faktors. Zusätzliche nationale oder unternehmensbezogene Anpassungen seien nicht angezeigt, da entsprechende nationale und unternehmensspezifische Gesichtspunkte bereits in die Ermittlung der GEREK-Parameter eingeflossen seien. Sie betonen erneut, dass ein marktweit relevanter Kapitalkostensatz grundsätzlich in einem gesonderten Verfahren oder zumindest in einem Verfahren mit entsprechend breiter Marktrelevanz festgelegt werden sollte.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. heben darüber hinaus hervor, dass die Beschlusskammer im Konsultationsentwurf zu Recht keinen zusätzlichen Risikozuschlag aufgrund der weltpolitischen bzw. geopolitischen Lage anerkannt habe. Eine allgemeine Unsicherheit auf den Energie- und Beschaffungsmärkten rechtfertige für sich genommen keinen zusätzlichen kalkulatorischen Risikoaufschlag. Hierfür bedürfe es vielmehr einer konkreten, hinreichend belastbaren und dem Genehmigungszeitraum zurechenbaren Kostenwirkung.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1. bis 3. wurden als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 11.09.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 18/2026 vom 23.09.2026 hat die Beschlusskammer auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 16.09.2026 der Beschlussentwurf erneut übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 17.09.2026 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Am 30.09.2026 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Entgeltgenehmigung der Europäischen Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 29.10.2026 hat die EU-Kommission in der Sache DE/2026/2643unter dem Aktenzeichen C(2026) 7880 final mitgeteilt:

> *„Die Kommission stellt fest, dass die neuen Entgelte für Kollokationsdienste rückwirkend ab dem 1. August 2026 angewendet werden. Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme in der Sache DE/2025/2603 zu den Auswirkungen einer rückwirkenden Anwendung von Entgelten auf die Rechtssicherheit. Die Kommission fordert die BNetzA auf, eine rückwirkende Festsetzung von Entgelten möglichst zu vermeiden.“*

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Im Übrigen ist der Antrag abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 S. 1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die den Beteiligten im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass den Beigeladenen gemäß § 216 Satz 2 TKG im Rahmen des Verfahrens nur solche Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurden, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

> vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.01.2007 – Az. 20 F 1.06,

hält die Beschlusskammer an der bisherigen Praxis im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Der Entwurf der Entscheidung ist konsultiert worden. Der Konsultationsentwurf sowie die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 192 TKG auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt ist jeweils auf diese Veröffentlichungen aufmerksam gemacht worden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt.

Das Bundeskartellamt hatte Gelegenheit, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Der Entwurf dieser Entscheidung ist gemäß §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG mit der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten konsolidiert worden. Die Genehmigung hat wegen der Neufestlegung des kalkulatorischen Zinssatzes Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. Zulässigkeit des Antrags

Die Anträge auf Genehmigung von Entgelten sind zulässig, soweit die Anträge konkret bezifferte Entgelte enthalten. Der Antrag ist insoweit hinreichend bestimmt und genügt § 40 Abs. 1 Satz 2 TKG, sowie dem Rechtsgedanken des § 82 Abs. 1 VwGO. Insbesondere werden für Kollokationsstrom und die Raumlufttechnik, konkret bezifferte Entgelte beantragt.

Soweit die Antragstellerin diese Entgelte lediglich als Mindestentgelte bezeichnet, wäre der darüberhinausgehende Antrag mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig. Denn Entgeltanträge nach §§ 39, 40 TKG müssen auf die Genehmigung eines konkret bezifferten Entgelts gerichtet sein. Eine Ausnahme stellt die „Genehmigung nach Aufwand“ dar, die dann ergehen kann, wenn begründet keine Beantragung von Pauschaltarifen möglich ist, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG. Das Erfordernis konkret bezifferter Entgelte folgt aus dem Antragsprinzip des § 40 TKG sowie dem allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz. Gegenstand des Entgeltgenehmigungsverfahrens ist die Entscheidung über einen zahlenmäßig festgelegten Genehmigungsbetrag. Die Bezeichnung eines Betrages als Mindestentgelt lässt demgegenüber offen, bis zu welcher Höhe eine Genehmigung begehrt wird. Der Verfahrensgegenstand wird damit nicht hinreichend bestimmt.

Eine andere Bewertung würde die gesetzlich vorgesehene Rollenverteilung im Entgeltgenehmigungsverfahren verschieben. Es obliegt der Antragstellerin, den Umfang ihres Genehmigungsbegehrens festzulegen und das aus ihrer Sicht maßstabsgerechte Entgelt zu beantragen. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es demgegenüber, den gestellten Antrag anhand der gesetzlichen Genehmigungsmaßstäbe zu prüfen. Sie ist aber weder gehalten noch befugt, an der Stelle der Antragstellerin den höchstmöglichen genehmigungsfähigen Entgeltbetrag zu ermitteln oder den Antrag inhaltlich zu ergänzen. Ein lediglich auf ein Mindestentgelt gerichteter Antrag würde demgegenüber die Bestimmung des eigentlichen Genehmigungsumfangs auf die Behörde verlagern und damit das vorgesehene Antragsprinzip unterlaufen.

Aus Gründen der interessengerechten Auslegung von Anträgen sowie der Verfahrensökonomie legt die Beschlusskammer den Antrag wie zuletzt im Verfahren BK3a-25/009 jedoch ein weiteres (und letztes Mal) dahingehend aus, dass die Antragstellerin die Genehmigung der konkret bezifferten Beträge erreichen möchte, denn nur insoweit ist der Antrag zulässig. Der Antragstellerin steht es frei, den Antrag mit einem neuen, höheren Antragswert zu stellen, wobei dies den Beginn des Fristlaufs erneut auslösen würde.

4. Entgeltgenehmigung und Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022. Gemäß Ziffer 5.1. dieser Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Entgelte für die Kollokationsgewährung nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG genehmigen zu lassen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche (genehmigungspflichtigen) zusätzlichen Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Das betrifft grundsätzlich auch die Kosten für die Stromversorgung und für die Überlassung der RLT. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

5. Prüfprogramm und Maßstab

Das Prüfprogramm ergibt sich aus § 40 Abs. 4 TKG. Demnach sind die beantragten Entgelte an den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäben zu prüfen. Soweit die Antragstellerin ihrer Pflicht aus § 43 TKG zur Vorlage von Kostenunterlagen, die eine Prüfung des Genehmigungsantrages innerhalb der Verfahrensfrist des § 40 Abs. 5 TKG ermöglicht, nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Genehmigung versagt wird.

Die Beschlusskammer erteilt nach § 40 Abs. 4 S. 1 TKG ganz oder teilweise eine befristete Entgeltgenehmigung, soweit sie im Rahmen der Prüfung des § 40 Abs. 3 TKG zum Ergebnis kommt, dass die Entgelte den festgelegten Maßstäben der Entgeltgenehmigung entsprechen. Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 TKG kommen als festzulegender Entgeltgenehmigungsmaßstab grundsätzlich der Missbrauchsmaßstab des § 37 TKG (§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG), der Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL, § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) oder eine andere Vorgehensweise (§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG) in Betracht. Die Beschlusskammer prüft sodann gemäß § 40 Abs. 3 TKG für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung des von ihr nach § 39 Abs. 1 TKG bestimmten Maßstabs der Entgeltgenehmigung.

Für die vorliegende Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG fortgeführt (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, KeL, nach § 42 TKG). Die Entscheidung folgt aus einer pflichtgemäßen Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 TKG zustehenden Ermessens. Aus Sicht der Beschlusskammer besteht kein Anlass dafür, einen anderen Entgeltmaßstab als den seit Beginn der Regulierung für die hier in Rede stehenden Leistungen für angemessen erachteten KeL-Maßstab zu wählen. Der Maßstab ist weiterhin geeignet und erforderlich, um die Konnektivität und die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes zu fördern, die Verbraucherinteressen – und dabei auch deren Interesse am Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität – zu wahren, sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu unterstützen.

Bereits in der grundständigen Regulierungsverfügung hat die Beschlusskammer sich im Zusammenhang mit der Ermessensausübung zur Festlegung des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Kupfer-TAL auch zum Entgeltmaßstab geäußert, ohne diesen bereits verbindlich festzulegen,

vgl. BK3i-19/020 vom 21.07.2022, Ziffer VIII. 3.1.2.

An diesen bereits vorgeprüften und in der Regulierungsverfügung formulierten Erwägungen hält die Beschlusskammer für die Festlegung des Genehmigungsmaßstabs im hier zu entscheidenden Entgeltgenehmigungsverfahren fest. Denn das Zugangsprodukt ermöglicht Zugangsnachfragern, die vollständig entbündelte Kupfer-TAL abzunehmen, für die eine Genehmigungspflicht nach Maßgabe des KeL-Maßstabes verbindlich festgelegt worden, ist,

vgl. BK3c-22/002 vom 28.06.2022.

Aufgrund der gesetzlich geforderten Konsistenz der Entgeltregulierung – vgl. § 38 Abs. 5 Nr. 2 TKG – ist es daher sachgerecht, auch die gegenständlichen Produkte mit dem gleichen Maßstab zu bepreisen.

Die Ansetzung eines KeL-Maßstabs auf der Basis der tatsächlichen Beschaffungsverhältnisse führt auch nicht erkennbar zu einer Unterdeckung der Kosten der Antragstellerin. Weder von Seiten der Antragstellerin noch von den Beigeladenen ist der bewährte Maßstab in diesem Verfahren in Frage gestellt worden.

Für die Einzelheiten zu der von der Beschlusskammer zu treffenden Abwägungsentscheidung wird auf den Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023 S. 13 ff. verwiesen. In diesem hat die Beschlusskammer sich intensiv mit der Abwägung des Prüfungsmaßstabs u.a. betreffend den Kollokationsstrom und die Überlassung der RLT befasst. Die dort getroffenen Feststellungen sind auch auf das vorliegende (Folge-)Verfahren übertragbar.

6. Kostenunterlagen und deren Bewertung

Die Beschlusskammer erachtet die von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen als vollständig und ausreichend zur Antragsbescheidung.

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden KeL. Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 42 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen, die, sofern nicht anders angeordnet, elektronisch zu Verfügung zu stellen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Zusätzlich zu den nach Absatz 1 oder 2 des § 40 TKG vorzulegenden Unterlagen kann die Bundesnetzagentur die Einhaltung der nach § 39 Abs. 1 bestimmten Maßstäbe aber auch anhand einer Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG) oder unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 TKG) überprüfen.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüstes nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus

hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.

Dem Antrag für die Entgelte für den Stromverbrauch und die Überlassung der RLT sind produktspezifische Kostennachweise beigefügt. Die beantragten Leistungspauschalen sind dabei seitens der Antragstellerin auf Basis des neuen und antragsübergreifenden Kostenreleases 2025/2026 kalkuliert worden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Leistungspositionen und den damit verbundenen Kostenansätzen

- um das auf Stromeinkaufs- und Prognosedaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH fußende Stromverbrauchsentgelt,
- um die auf Kapitalkosten sowie Betriebs- und Mietkosten basierenden Überlassungsentgelte für die Raumlufttechnik,

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für die in Rede stehenden Leistungspauschalen einschließlich der auf diesen Werten zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG genügen insgesamt den vorstehend aufgeführten Anforderungen.

Zu den vorgelegten Kostenunterlagen für die in Rede stehenden Leistungen und deren Kalkulationsmethodik nachstehende Bewertungen im Einzelnen:

6.1 Kalkulation der Einzelkosten für den Stromverbrauch

Wesentlicher Bestandteil der Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten sind die Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH. Die Angaben werden differenziert nach Kosten des reinen Stromeinkaufs und den Netzentgelten für die Mittel- und Niederspannung ausgewiesen. Die Darstellung umfasst – unter Rückgriff auf die entrichteten Gesamtkosten für die im anstehenden Genehmigungszeitraum bezogenen Mengen – eine nachvollziehbare Stückkostenkalkulation (Kosten / kWh), die als Grundlage der Entgeltentscheidung geeignet ist.

Weiter enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin Kalkulationen zu (im Hinblick auf die Kostenhöhe deutlich nachrangigeren) Komponenten, so z.B. für die Dienstleistungskosten der PASM, die über den Stromeinkauf hinausgehen. Auch diese Unterlagen sind jedenfalls insoweit verwertbar, als sich daraus – ggf. unter Maßgabe von Modifikationsberechnungen – die entsprechenden Kostensätze zur Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ableiten lassen. Wie zuletzt im Verfahren BK3a-25/009 wird für den gesamten Strombedarf (für den in Rede stehenden Genehmigungszeitraum) wiederum ein Kostenblock für „Herkunftsnachweise“ angesetzt.

Ein geltend gemachter prozentualer Zuschlag auf die Stückkosten zur Erfassung von Trafo- bzw. Netzverlusten wird – ebenfalls wie bereits in den vorangegangenen Verfahren – durch ein entsprechendes Gutachten des TÜV Süd begründet. Des Weiteren werden die „Sonstigen

Kosten Umspannung“ in Form von Abschreibungen und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht.

Der Ausweis der Kosteneingangsgrößen entspricht der grundsätzlichen Struktur des Vorantrages, orientiert sich umfangreich an den voraussichtlichen Ist-Kosten im anstehenden Genehmigungszeitraum und genügt insgesamt den gesetzlichen Anforderungen.

6.2 Kalkulation der Einzelkosten für die Überlassung von RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei in den Kostenunterlagen genannten Werte konnten anhand von (aktualisierten) Kontraktpreisen sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Eingangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war insoweit eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

6.3 Kalkulation der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten im aktuellen Kostenrelease 2025/2026 zu sämtlichen Vorleistungsprodukten für das laufende Kostenrelease auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

7. Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die KeL für die zu genehmigenden Pauschalentgelte ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem KeL-Maßstab bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Das genehmigte Entgelt für den kundenindividuellen Stromverbrauch in Höhe von 0,2496 €/kWh liegt um 6,37% unter dem zuletzt mit Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025 genehmigten Entgelt von 0,2666 €/kWh. Die gebotenen Reduzierungen gegenüber dem beantragten Wert in Höhe von 0,2792 €/kWh ergeben sich vorrangig durch „Nichtakzeptanz“ eines Sicherheitszuschlags sowie durch Aktualisierung der langfristigen und kurzfristigen Stromeinkaufspreise. Geringfügige weitere Kürzungen resultieren aus Anpassungen der Kostenansätze für „Netzverluste“ und für „Kosten der Umspannung“. Zudem waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen auf Basis der für den aktuellen Kostenreleasestand 2025/2026 ermittelten anerkennungsfähigen Werte neu zu bemessen.

Die je nach Mietzeitbindung um über 31 % erfolgte Reduzierung der monatlichen Überlassungsentgelte für die RLT gegenüber den von der Antragstellerin beantragten Werten ergibt sich auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise durch gebotene Anpassungen insbesondere der Stromverbrauchskosten und des Kalkulationszinssatzes. Im Vergleich zu den zuletzt genehmigten Leistungsentgelten liegen die aktuell errechneten Tarife allerdings auf einem um bis zu 9,30 % bis 15,25 % höheren Niveau. Maßgeblich hierfür sind neue aktuelle Kontrakte der „RLT-Vorleistungslieferanten“ mit deutlich gestiegenen Bezugspreisen für die relevanten Leistungskomponenten.

Demgegenüber sinkt das Entgelt für das – entsprechend den Absatzzahlen dominante – Leistungscluster der RLT-Überlassung nach Ablauf der Mietzeitbindung um 3,67 % gegenüber dem zuletzt genehmigten Entgelt. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Absenkung des vorgenannten Entgelts für den kundenindividuellen Stromverbrauch.

Zur detaillierten Ermittlung der KeL für die relevanten Entgeltpositionen wird auf die Excel-Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse sowie ergänzend auf die Prüfberichte der Fachabteilung Bezug genommen, welche Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die gebotenen Reduzierungen der beantragten Entgelte wie folgt:

7.1 Ermittlung der effizienten Kosten für den Stromverbrauch

Das Entgelt für die Gewährung von Kollokationsstrom beträgt 0,2496 €/kWh und liegt damit um 6,37 % unter dem zuletzt mit Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025 genehmigten Entgelt von 0,2666 €/kWh. Das Entgelt für den Kollokationsstrom setzt sich unter Beschreibung nachstehender Methodik wie folgt zusammen:

7.1.1 Entwicklung der Kosten des Stromeinkaufs

Die Beschlusskammer ist (weitgehend) dem Vorgehen den Kostenunterlagen und analog der Verrechnungsweise im Vorgängerbeschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025 gefolgt und hat die Einkaufskonditionen für Strom wiederum basierend auf einem Mix aus kurz- und langfristiger Strombeschaffung ermittelt. Die Bestimmung des Stromeinkaufspreises basiert insoweit wie zuletzt auf einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stromeinkaufskonditionen der PASM GmbH, welche diese mit der Antragstellerin verrechnet.

Für das Verhältnis zwischen lang- und kurzfristiger Beschaffung wurden die vertraglich fixierten Einkaufsmengen der PASM GmbH für den Stromeinkauf der für den Genehmigungszeitraum maßgeblichen Jahre 2026 und 2027 herangezogen und mit den prognostizierten Gesamtverbrauchsmengen ins Verhältnis gesetzt. Demnach entfallen ***[BuGG …]*** auf langfristige und ***[BuGG …]*** auf die kurzfristige Beschaffung für das Jahr 2026. Für das Folgejahr 2027 wurde das von der Antragstellerin angestrebte Verhältnis zwischen Termin-/Spotmarkteinkäufen von ***[BuGG …]*** zu ***[BuGG …]*** verrechnet. Bezogen auf den Genehmigungszeitraum wurden in einem weiteren Schritt – analog zur Vorgehensweise der Antragstellerin – die Werte für das Jahr 2026 mit fünf Monaten und für das Jahr 2027 mit sieben Monaten entsprechend gewichtet berücksichtigt.

Die Beschaffungskonditionen zeigen nach Überprüfung der aktuellsten Kontrakte, dass die PASM GmbH auch weiterhin für den Genehmigungszeitraum bereits einen Großteil der benötigten Strommengen langfristig abgesichert hat. Demnach erfolgt im Durchschnitt entsprechend des üblichen Transaktionsverhaltens die langfristig abgesicherte Strombeschaffung bereits mehrere Jahre im Voraus.

Im Ergebnis sind die langfristigen Beschaffungskosten 2026 ***[BuGG …]*** gegenüber dem Vergleichswert im Vorverfahren (Bezugsjahr 2025, ***[BuGG …]***) deutlich gesunken und reduzieren sich auch im Bezugsjahr 2027 weiter auf ***[BuGG …]***. Es zeigte sich vorliegend hinsichtlich der erzielten Konditionen, dass ein effizientes Vorgehen der Antragstellerin beim langfristig vertraglich geregelten Strombezug vorliegt, weshalb diese Konditionen als Preisreferenz für die bezogenen Strommengen in Ansatz zu bringen waren.

Bei den kurzfristigen Spotmarkteinkäufen war für das Jahr 2026 ein (prognostiziertes) durchschnittliches Beschaffungsentgelt in Höhe von ***[BuGG …]*** zugrunde zu legen. Die Beschlusskammer hat dabei für die Monate November 2025 bis Oktober 2026 die konkreten Bezugskonditionen der Antragstellerin für die kurzfristige Strombeschaffung ausgewertet.

Nachstehende Tabelle liefert einen Überblick der dabei einfließenden Monatswerte:

Tabelle 1: Monatliche Kosten pro kWh für die kurzfristige Strombeschaffung im Zeitraum November 2025 bis Oktober 2026

Bezugszeitraum (Monat)	**Stückkosten (€/kWh)**
November 2025	***[BuGG …]***
Dezember 2025	***[BuGG …]***
Januar 2026	***[BuGG …]***
Februar 2026	***[BuGG …]***
März 2026	***[BuGG …]***
April 2026	***[BuGG …]***
Mai 2026	***[BuGG …]***
Juni 2026	***[BuGG …]***
Juli 2026	***[BuGG …]***
August 2026	***[BuGG …]***
September 2026	***[BuGG …]***
Oktober 2026	***[BuGG …]***

Hinweis: Die Einzelwerte wurden kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

Indem die relevanten Einkaufsmengen durch die Kosten der Monate November 2025 bis Oktober 2026 dividiert werden, ergeben sich Durchschnittskosten in Höhe des vorgenannten Wertes von ***[BuGG …]***. Dieser Wert war anschließend mit dem Anteil der kurzfristigen Strombeschaffung von ***[BuGG …]*** in Bezug auf eine Mischpreisbetrachtung für 2026 zu multiplizieren. Die nunmehr verrechneten kurzfristigen Stromkosten liegen geringfügig über den kurzfristigen Stromkosten aus dem vorausgegangenen Verfahren (im Durchschnitt: ***[BuGG …]***).

Für das Jahr 2027 hat die Beschlusskammer als Prognosewert für den kurzfristigen Stromeinkaufspreis – analog zum Vorgängerverfahren – den identischen Wert des Jahres 2026 auf einen Anteil der (prognostizierten) kurzfristigen Strombeschaffung 2027 von ***[BuGG …]*** angesetzt, um die KeL nicht zu überschätzen. Nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer bildet

die Übertragung des gewichteten kurzfristigen und fortlaufend aktualisierten Stromeinkaufswerts für 2026 einen hinreichenden Schätzwert für den weiteren Genehmigungszeitraum Januar 2027 bis Juli 2027 ab.

Demnach errechnet sich – unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gewichtungsverhältnisses für den Strombezug – für die langfristige Beschaffung ein anteiliger Stromeinkaufspreis von ***[BuGG …]*** und für die kurzfristige Beschaffung ein anteiliger Preis von ***[BuGG …]***. Dies führt im Ergebnis zu einem durchschnittlich zugrunde zu legenden „Stromeinkaufsmischpreis" in Höhe von ***[BuGG …]***. Der so ermittelte Arbeitspreis wurde wie in den vorangegangenen Verfahren um Netzkosten (inkl. Umlagen), Trafoverluste, Dienstleistungskosten und die Kosten für sogenannte Stromherkunftsnachweise erhöht.

Entgegen dem Vorgehen im vorangegangenen Verfahren war vorliegend auch der marginale Anteil für eigenerzeugten Strom (anteilig ***[BuGG …]*** an der Gesamtverbrauchsmenge) zu dem vorgenannten Stromeinkaufspreis in Höhe von ***[BuGG …]*** einzubeziehen.

So hat die Antragstellerin auf Anforderung der Beschlusskammer im Laufe des Verfahrens eine summarische Übersicht ihrer Investitionen für Erzeugungsanlagen in Blockheizkraftwerke (BHKW) und Photovoltaikanlagen (PV) vorgelegt. Wenngleich für die vorgelegten top-down-Kalkulationen ein offengelegtes Wert-Mengengerüst fehlt, zeigt sich doch bei Annualisierung der relevanten Investitionswerte, dass die Eigenerzeugung von Strom mittels BHKW und PV zu deutlich höheren Kosten im Vergleich zu Kosten des Fremdbezugs führt,

> vgl. im Einzelnen die umfangreichen Ausführungen im antragsspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 22.07.2026, S. 14 ff.

Um insoweit eine Überschätzung der KeL zu vermeiden, war die Menge des eigenerzeugten Stroms mit den vorgenannten Fremdbezugskosten in Höhe von ***[BuGG …]*** zu bewerten und bei der Gesamtermittlung der Stromkosten kalkulationsrelevant in Ansatz zu bringen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das gewählte Vorgehen der Beschlusskammer zur Strompreisermittlung weitestgehend dem Szenario der tatsächlichen Bezugskosten der Antragstellerin für den maßgeblichen künftigen Genehmigungszeitraum angleicht. Bis auf weiteres vermag die Beschlusskammer nicht zu erkennen, dass das Bezugsverhalten der Antragstellerin als ineffizient zu bewerten wäre, so dass Kürzungen der tatsächlichen Bezugskosten nicht im Raume stehen. Die Vorgehensweise der Antragstellerin dient der Gewährleistung einer hohen langfristigen Versorgungssicherheit und ist auch geeignet, Planungsunsicherheiten bei den Entwicklungen des Stromeinkaufs zu eliminieren und sich den tatsächlichen Bezugspreisen der Antragstellerin – und somit auch den KeL– anzunähern.

7.1.2 Umgang mit anstehenden politischen und regulatorischen Reformvorhaben

Bei der Ermittlung der nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 42 Abs. 1 TKG zu bestimmenden KeL hatte die Beschlusskammer auch zu prüfen, ob und inwieweit lediglich angekündigte politische und regulatorische Maßnahmen mit Einfluss auf die Strompreise bei der Kalkulation der für den Genehmigungszeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 maßgeblichen Strombezugskosten zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die geplante Reform der Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) sowie die angekündigte Absenkung der Stromsteuer zum 01.01.2027.

Rechtliche Maßstäbe und bisherige Entscheidungspraxis

Die Ermittlung dieser KeL für einen zukünftigen Genehmigungszeitraum enthält notwendigerweise prognostische Elemente. Gegenstand der Kostenprüfung sind daher nicht ausschließlich die im Zeitpunkt der Beschlussfassung tatsächlich angefallenen Aufwendungen, sondern die für den Genehmigungszeitraum voraussichtlich entstehenden effizienten Kosten. Die Beschlusskammer stützt ihre Kostenberechnung entsprechend ihrer bisherigen Entscheidungspraxis auf die für die jeweiligen Kostenkomponenten geeigneten und zum Entscheidungszeit-

punkt verfügbaren Erkenntnisgrundlagen. Hierzu zählen neben tatsächlichen Kosten vergangener Zeiträume insbesondere bereits vertraglich gesicherte, zukünftige Beschaffungskonditionen sowie aktuelle, hinreichend belastbare Kostenentwicklungen.

Soweit gesetzlich bestimmte Kostenparameter betroffen sind, ist darüber hinaus die rechtliche Verbindlichkeit etwaiger für die Zukunft geplanter Gesetzesänderungen zu bewerten. Es ist insbesondere zu beurteilen, unter welchen Voraussetzungen eine noch nicht in Kraft getretene oder erst beabsichtigte Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits bei der Bestimmung gesetzlich geregelter Kostenbestandteile wie z.B. der Stromsteuer berücksichtigt werden kann und muss.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der rechtlichen Bedeutung künftiger gesetzlicher Regelungen für behördliche Entscheidungen auseinandergesetzt.

Danach entfalten geplante gesetzliche Neuregelungen vor ihrem Inkrafttreten grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung. Dies folgt aus der Gesetzesbindung der Verwaltung als Ausfluss des in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzips und dem Demokratieprinzip, wonach die Verwaltung die Entscheidung des Gesetzgebers nicht vorwegnehmen darf. Eine Berücksichtigung erst künftiger Gesetzesänderungen im Rahmen einer Ermessensentscheidung ist nur dann angezeigt, wenn das Wirksamwerden der Gesetzesänderung zu einem bestimmten, absehbaren Zeitpunkt hinreichend gesichert ist. Dies setzt regelmäßig einen Gesetzesbeschluss des Parlaments voraus,

vgl. BVerwG, Urt. V. 20.06.2013 – 8 C 46.12 Rdnr. 41 f.; Polzin, DÖV 2014, 1007, 1008.

Diese für Ermessensentscheidungen entwickelten Grundsätze sind nicht unmittelbar auf die prognostische Ermittlung der KeL übertragbar. Die ihnen zugrundliegende Unterscheidung zwischen der Anwendung geltenden Rechts und der Vorberücksichtigung künftiger Rechtsänderungen ist jedoch auch vorliegend maßgeblich. Während zukünftige wirtschaftliche Kostenentwicklungen auf Grundlage belastbarer Erkenntnisse prognostiziert werden müssen, hängt die Änderung gesetzlich bestimmter Kostenparameter von einer Entscheidung des Gesetzgebers ab. Deren Zustandekommen und Wirksamkeit richten sich hier nach Art. 78 und 82 GG.

Keine Berücksichtigung der Reform der Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

Die Bundesnetzagentur plant eine grundlegende Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes),

siehe Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 27.05.2026.

Nach der derzeitigen Planung soll über die Grundzüge der künftigen Netzentgeltsystematik noch im Jahr 2026 durch Erlass der AgNes-Rahmenfestlegung entschieden werden. Die für die konkrete Ausgestaltung erforderlichen Folgefestlegungen sollen hingegen erst im Jahr 2027 erfolgen. Angesichts dieses zeitlichen Ablaufs ist nicht davon auszugehen, dass sich die Reform bereits im Genehmigungszeitraum in hinreichend bestimmbarer Weise auswirken wird, sodass der AgNes-Prozess vorliegend unberücksichtigt bleibt.

Keine Berücksichtigung der geplanten Stromsteuersenkung für alle Verbraucher

Auch die angekündigte Absenkung der Stromsteuer für bislang nicht begünstigte Verbraucher zum 01.01.2027 wird der vorliegenden Kostenberechnung nicht zugrunde gelegt.

Zwar haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsausschuss am 17.11.2026 darauf geeinigt, die Stromsteuer im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 für alle Verbraucher zunächst befristet auf das europäische Mindestniveau von 0,1 ct/kWh abzusenken und zugleich eine Gegenfinanzierung durch Spielräume im Rahmen des EEG-Titels vorgesehen,

vgl. Beschluss des Koalitionsausschusses v. 17.11.2026, Abschnitt „Senkung der Stromsteuer“, abrufbar unter 26_11_18_koalitionsausschuss.pdf (zuletzt abgerufen am 24.11.2026).

Die beabsichtigte Änderung ist hinsichtlich ihres vorgesehenen Beginns, der Dauer und des angestrebten Steuersatzes konkretisiert. Eine entsprechende gesetzliche Neuregelung wurde

jedoch bislang nicht parlamentarisch beschlossen. Die politische Einigung der Koalitionsparteien vermag eine solche gesetzgeberische Entscheidung nicht zu ersetzen. Ungeachtet der angekündigten Gegenfinanzierung bleiben das Zustandekommen, der endgültige Inhalt und das Inkrafttreten einer rechtlich verbindlichen Festlegung durch den parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass angesichts der konkreten politischen Einigung viel für eine Umsetzung der angekündigten Stromsteuersenkung zum 01.01.2027 spricht. Sie erkennt auch, dass die vorgesehene Absenkung bei ihrem Inkrafttreten während sieben der zwölf Monate des Genehmigungszeitraums wirksam würde und die Stromsteuerkosten der Antragstellerin spürbar reduzieren könnte.

Die politische Realisierungswahrscheinlichkeit ist indes von der rechtlichen Verlässlichkeit ihres Zustandekommens zu unterscheiden. Die konkrete Ausgestaltung steht wie bereits dargestellt nicht aufgrund einer parlamentarischen Entscheidung fest. Eine kalkulatorische Berücksichtigung entspräche aber einer Gleichsetzung der politischen Einigung mit einem verbindlichen Parlamentsbeschluss.

Auch die bereits mögliche Quantifizierung der Entlastung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zwar wäre die Kostenwirkung bereits rechnerisch bestimmbar. Die Berechenbarkeit der wirtschaftlichen Folgen einer unterstellten Rechtsänderung sagt jedoch nichts über die hinreichende rechtliche Absicherung ihres Eintritts aus.

Die Beschlusskammer hat ferner das Interesse der Zugangsnachfrager an einer möglichst zeitnahen Weitergabe tatsächlicher Kostenentlastungen berücksichtigt. Diesem steht das Interesse der Antragstellerin an einer auf verlässlichen gesetzlichen Grundlagen beruhenden Kostenanerkennung gegenüber. Eine lediglich erwartete gesetzliche Entlastung kann deshalb nicht schon aufgrund ihrer möglichen wirtschaftlichen Vorteile für die Zugangsnachfrager als gesicherte Kalkulationsgrundlage herangezogen werden. Entsprechendes würde im umgekehrten Fall für eine angekündigte, aber noch nicht rechtlich abgesicherte steuerliche Mehrbelastung gelten.

Für die Beibehaltung des geltenden gesetzlichen Kostenparameters spricht zudem, dass die Berücksichtigung bloßer politischer Realisierungswahrscheinlichkeiten mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden wäre. Die Beschlusskammer müsste künftig in Entgeltgenehmigungsverfahren regelmäßig beurteilen, ab welchem Konkretisierungsgrad noch offene Gesetzgebungsvorhaben bereits kalkulatorisch zu berücksichtigen sind. Dies hätte erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch den vergleichsweise kurzen Genehmigungszeitraum eine Abweichung der unterstellten und einer möglicherweise geänderten Steuerbelastung zeitlich stark begrenzt wird. Insgesamt überwiegen nach Ansicht der Beschlusskammer die Gründe für eine Anknüpfung allein an den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Kostenparameter. Die angekündigte Steuersenkung ist trotz ihrer konkreten politischen Ausgestaltung noch nicht hinreichend rechtlich gesichert, um bereits jetzt eine abweichende Kalkulation der Stromsteuerkosten zu tragen. Es fehlt insbesondere der vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Gesetzesbeschluss des Parlaments.

7.1.3 Entwicklung der Kosten für die Netznutzung

Die Faktoren zur Indizierung der Kosten für die Netznutzung sind für den Transport von Mittelspannungsstrom auf ***[BuGG …]*** (Vorjahr: 1,1127) und für den Transport von Niederspannungsstrom auf ***[BuGG …]*** (Vorjahr: 1,0178) festzusetzen.

Die Antragstellerin hat in ihrem Entgeltantrag für das Jahr 2026 Faktoren von ***[BuGG …]*** (Mittelspannung) und ***[BuGG …]*** (Niederspannung) angesetzt. Diese basieren nach eigenen Angaben auf einer Auswertung der Netzentgelte über die enet-Datenbank und beinhalten auch die Entwicklung der gesetzlichen Umlagen (§ 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, KWKG-Umlage) sowie der Konzessionsabgabe.

Die Vorgehensweise der Antragstellerin stellt faktisch wiederum eine Fortschreibung und Aktualisierung aufbauend auf Expertenschätzungen dar. Dabei greift sie auf die aus dem Vorverfahren bekannten Ansätze und deren Methodik zurück. Eine rechnerische Herleitung erfolgt demgegenüber nicht.

Soweit die Antragstellerin auf privatwirtschaftlich betriebene Internetportale und Datenbanken verweist, wird darauf hingewiesen, dass deren Datenqualität im Verfahren nicht überprüft werden kann. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass Netzentgelte in tariflicher Hinsicht nicht nur nach Spannungsebenen, sondern auch nach Kundengruppen und insbesondere nach den von den Kunden abgenommenen Strommengen zu differenzieren sind.

Die Fortschreibung der Netznutzungskosten samt der Berücksichtigung von Umlagen und Abgaben erfolgt daher – entsprechend der bisherigen Praxis der Beschlusskammer – auf Grundlage der vorhandenen und abrufbereiten Monitoringdaten der Bundesnetzagentur,

> vgl. Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025, S. 27.

In diesem Kontext ist zu beachten, dass sich die Datenlage zur Ermittlung der Nettonetzentgelte im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur im Jahr 2025 verändert hat. Während im Jahr 2024 die Datenbasis noch auf den Angaben der durchschnittlichen Preise der Stromlieferanten beruhte, handelt es sich wiederum aktuell um die Datenauswertung von Preisabfragen für mengengewichtete Stromabgaben bei den Verteilnetzbetreibern. Der in 2025 vorgenommene Methodenwechsel trägt insoweit einer höheren Datenqualität und einer verbesserten Aussagekraft Rechnung,

> vgl. im Einzelnen auch die Ausführungen im antragsspezifischen Prüfbericht der Fachabteilung vom 22.07.2026, S. 17 ff.

Ausgehend von der Entwicklung der Nettonetzentgelte waren ferner – entsprechend dem Vorverfahren – Umlagen an den jeweiligen Stromnetzkosten der entsprechenden Netzebene mit einem Entwicklungsfaktor zu berücksichtigen. Im Ergebnis folgt daraus – bezogen auf den aktuellen Verfahrensstand zum 31.07.2026 – für die Stromlieferstellen von Mittelspannungsstrom und Niederspannungsstrom jeweils ein durchschnittlicher Steigerungswert der Nettonetzkosten von rund ***[BuGG …]***. Die Aktualisierung der Faktoren für die Netznutzung führt im Ergebnis – unter Berücksichtigung der Umlageverrechnung – zu den vorgenannten Werten für den Transport von Mittelspannungsstrom ***[BuGG …]*** und für den Transport von Niederspannungsstrom ***[BuGG …],***

> vgl. zu den vorstehenden Erläuterungen im Einzelnen auch die Ausführungen im antragsspezifischen Prüfbericht der Fachabteilung vom 22.07.2026, S. 17 ff.

Bei der Ermittlung der Netznutzungskosten war ferner die durch den Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 bewirkte Entlastung zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer hat diese Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung der Netznutzungskosten auf Grundlage der verfügbaren Monitoringdaten einbezogen.

Für die Jahre 2027 bis 2029 ist eine Fortführung des Bundeszuschusses vorgesehen. Inwieweit sich hieraus gegenüber den bereits berücksichtigten Kostenansätzen weitere Auswirkungen auf die für den Kollokationsstrom maßgeblichen Netznutzungskosten ergeben, ist anhand der zugrunde liegenden Kalkulationsdaten und der Entwicklung der relevanten Netzentgelte zu beurteilen.

7.1.4 Kosten für Stromherkunftsnachweise

Die Antragstellerin verrechnet weiterhin – sich gegenüber dem Vorantrag erhöhende – Kosten für sogenannte Herkunftsnachweise. Der Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument, in welchem bescheinigt wird, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Gemäß ihren Ausführungen beschafft die Antragstellerin seit 2021 Herkunftsnachweise für den gesamten Strombedarf.

Der Stromkostenbestandteil für Herkunftsnachweise ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Nachweis der einzelnen Energieträger gegenüber dem Letztverbraucher aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 EnWG und § 79 EEG grundsätzlich anerkennungsfähig.

Für die Zeit im anstehenden Genehmigungszeitraum von August 2026 bis Juli 2027 verursachten dabei die Herkunftsnachweise für die zu Grunde zu legende Stromverbrauchsmenge Kosten in Höhe von ***[BuGG …]*** (zuletzt ***[BuGG …]***). Daraus errechnen sich Stückkosten in Höhe von ***[BuGG …]*** (zuletzt ***[BuGG …]***). Dieser Ansatz wurde bei der Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung ungekürzt übernommen und in die weitere Entgeltberechnung eingestellt.

Für den Genehmigungszeitraum vom 01.08.2026 bis zum 31.07.2027 ergeben sich für die zugrunde zu legende Stromverbrauchsmenge prognostizierte Kosten für Herkunftsnachweise in Höhe von ***[BuGG …]*** (zuletzt ***[BuGG …]***). Daraus errechnen sich wie zuletzt Stückkosten in Höhe von ***[BuGG …]***. Dieser Ansatz wurde bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ungekürzt übernommen und in die weitere Entgeltberechnung eingestellt.

7.1.5 Kosten für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Strombezug

Neben den Kosten für die Strombeschaffung fallen bei dem konzerninternen Dienstleister PASM GmbH für die Energieversorgung weitere Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung an. Die dabei antragsgemäß veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von ***[BuGG …]*** (zuletzt ***[BuGG …]***) resultieren aus Aufwendungen für „Laufende Dienstleistungs- und Transaktionskosten Energie“, „Aufwand für Ablesung und sonstige Dienstleistungen“ sowie „Kosten der Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung“. Im Vergleich zum vorangegangenen Antrag zeigen sich deutlich sinkende Kosten für die Energierechnungsprüfung sowie steigende Werte bei den Dienstleistungs- und Transaktionskosten.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Gesamtkosten für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Strombezug wurden bei der Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung ungekürzt übernommen und in die weitere Entgeltberechnung eingestellt.

7.1.6 Netz- und Trafoverluste

Der von der Antragstellerin einbezogene prozentuale Zuschlag zur Abbildung von Transformatorenverlusten bei Bezug der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz, war erneut von ***[BuGG …]*** auf 2,8 % zu reduzieren.

Die Höhe des von der Antragstellerin wie in vorausgegangenen Verfahren unverändert kalkulierten Ansatzes fußt auf einem Gutachten des TÜV Süd. Die Beschlusskammer hatte bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht, dass nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung Trafoverluste zwischen 2 % und 3 % einer sachgerechten und effizienten Größenordnung entsprechen. Daher wurde wie bisher lediglich ein Verlustabschlag in Höhe von 2,8 % in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Dieser Wert entspricht im Übrigen dem Ansatz, den die Antragstellerin selbst in einem früheren Verfahren geltend gemacht hatte.

Die für den kompletten Strom angesetzten „Netzverluste Niederspannung“ (unverändert 1,95 %) konnten weiterhin akzeptiert werden. Ein Bezug auch auf den Mittelspannungsstrom ist sachgerecht, da dieser auf die Niederspannungsebene transformiert werden muss.

7.1.7 Kosten für die Umspannung

Der Ansatz für die Umspannung von Mittel- auf Niederspannung, um den die Mittelspannungsstückkosten erhöht werden, wurde dem Grunde nach anerkannt, jedoch auf einen Wert von ***[BuGG …]*** (beantragt ***[BuGG …]***) reduziert.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Kosten in Form von Abschreibung und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht. Kürzungen ergaben sich aufgrund der notwendigen Anpassung des Zinssatzes (2,99 % statt ***[BuGG …]***) sowie aufgrund der zu erhöhenden Abschreibungsdauern. Während die Antragstellerin vorliegend mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren für Mittelspannungsanlagen und Transformatoren kalkuliert, war seitens der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wiederbeschaffungskosten in Höhe von ***[BuGG …]*** wie in den vorangegangenen Verfahren eine ökonomische Nutzungsdauer von 15 Jahren heranzuziehen. Dies führt – bezogen auf die relevante Strommenge auf Mittelspannungsebene – zu dem vorgenannten anerkennungsfähigen Kostenwert von ***[BuGG …]***.

7.1.8 Kalkulationsbasis für die in die Kostenkomponenten eingehenden Kapitalkosten (WACC)

Die KeL umfassen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG auch die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer erachtet nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,99 % als angemessen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte nach dem WACC-Ansatz gemäß WACC-Mitteilung sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK im BEREC-Bericht.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/Capital Asset Pricing Model (CAPM, Kapitalmarktmodell) und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG.

Im Einzelnen:

7.1.8.1 Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

Das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG ist weit gefasst und bedarf einer Ausfüllung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die gesetzlich nicht vollständig determiniert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016 - Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Im Rahmen dieser Festlegungen wird der Bundesnetzagentur ein Beurteilungsspielraum zugebilligt, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 31 f.

Dort, wo solche Spielräume bestehen, muss sich die Bundesnetzagentur bei ihren Festlegungen von den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG leiten lassen.

Dabei sind zunächst die Auswirkungen zu bewerten, welche die zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen auf die Ziele und Grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG haben, insbesondere auf die Wahrung der Nutzerinteressen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Über die vorgenannte Trias hinaus sind allerdings – soweit relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele aus § 2 Abs. 2 TKG, die Regulierungsgrundsätze aus § 2 Abs. 3 TKG sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, mit in die Abwägung einzubeziehen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56 (juris).

Insgesamt hat die Beschlusskammer mithin im Rahmen der Zinsfestlegung das Anbieterinteresse, das Konnektivitätsziel (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG), die Wahrung der Nutzerinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG), die Vereinheitlichung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG), die Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG) sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG) zu berücksichtigen.

Diese konkret in die Abwägung einzubeziehenden Grundsätze und Ziele werden zudem vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Festlegung des Zinssatzes in gewissen Umfang vorgeprägt. Denn die Bundesnetzagentur hat gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 TKG bei der Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes insbesondere zu berücksichtigen:

- die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
- die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
- die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen,
- die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten, sowie
- eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der Zinssätze – und in diesem Zusammenhang insbesondere die o.g. WACC-Mitteilung der EU-Kommission zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für sog. Altinfrastrukturen.

Somit gibt § 42 Abs. 3 TKG nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche, bei der Abwägungsentscheidung von der Beschlusskammer zu berücksichtigende Belange vor.

Die EU-Kommission legt in WACC-Mitteilung dar, die als Bezugswert bei der Prüfung von Maßnahmenentwürfen im Rahmen von Notifizierungsverfahren dienen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr.1.

Die von der Kommission beschriebene Methode soll durch eine unionsweite einheitliche Anwendung zu einem stabilen Regulierungsumfeld beitragen, das Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze in der Union zum Wohle der Endnutzer begünstigt, und die Funktionsweise des digitalen Binnenmarktes fördert,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Nach Ziffer 8 der WACC-Mitteilung wird die WACC-Mitteilung von den folgenden Regulierungsgrundsätzen getragen:

- Kohärenz bei der zur Bestimmung der Parameter in der WACC-Formel herangezogenen Methodik,
- Vorhersehbarkeit der Regulierung, um unerwartete Diskrepanzen bei der Regulierungsmethodik und im Wert der Parameter im Lauf der Zeit zu beschränken,
- Effizienz, unter Berücksichtigung der Risiken für die investierenden Unternehmen, und
- Transparenz der Methode zur Ermittlung der angemessenen Rendite der Unternehmensinvestitionen, ohne unnötige Kompliziertheit,

vgl. Staff Working Document zur WACC-Mitteilung (nachfolgend: „SWD“) vom 05.11.2019, Abschnitt 4.

Die oben beschriebenen Prüfkriterien nach § 2 und § 42 Abs. 3 TKG lassen sich dabei diesen vier Kriterien der WACC-Mitteilung wie folgt zuordnen:

Kohärenzkriterium

Die Kommission versteht unter Kohärenz, dass die Parameter in der WACC-Berechnung, die sich aufeinander beziehen, unter Zugrundelegung derselben Regeln und Annahmen geschätzt werden,

vgl. SWD a.a.O.

Neben dieser inneren Kohärenz steht Kohärenz auch in einem engen Verhältnis zum Regulierungsziel eines einheitlichen Binnenmarktes im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG. Denn eine kohärente Anwendung einer einheitlichen Zinsmethode führt zugleich dazu, dass der Binnenmarkt nicht durch verzerrte Investitionen in Folge von uneinheitlichen Zinsmethoden beeinträchtigt wird,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Insofern dient eine möglichst weitgehende Anlehnung an die Methodik der WACC-Mitteilung dazu, eine methodenbedingte Streuung des WACC innerhalb des Binnenmarktes zu reduzieren.

Vorhersehbarkeit

Die Kommission versteht Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Zinsfestlegung, dass zum einen Unsicherheiten hinsichtlich der bei der Schätzung angewandten Methode beseitigt werden, zum anderen aber auch Stabilität hinsichtlich des jeweiligen Parameterwertes im Laufe der Zeit,

vgl. SWD a.a.O.

Entsprechend ist der Bundesnetzagentur aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen,

vgl. Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 49.

Darüber hinaus ist es das Ziel, gesteigerte Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen,

vgl. Säcker, in: Säcker, TKG, 4. Auflage 2023, § 2 Rz. 17.

Konkret wirkt sich Vorhersehbarkeit auf alle oben beschriebenen abwägungsrelevanten Regulierungsziele aus, wenn gleich in unterschiedlicher Stoßrichtung. So spricht sowohl das Anbieter- wie auch das Nutzerinteresse gegen unerwartete Zinsentwicklungen – jedenfalls sofern sich die Zinsentwicklung zu ihren Lasten auswirken würde und in diesem Sinne Investitionsmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Damit steht das Vorhersehbarkeitskriterium der WACC-Mitteilung auch offenkundig in Zusammenhang mit dem Konnektivitätsziel sowie der Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen. Denn stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Schließlich dient dieses Kriterium nicht nur der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, sondern schützt ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Auch die WACC-Mitteilung geht von einer engen Bindung zwischen den Nutzerinteressen und der Festlegung von Zinsparametern aus,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Effizienz

Bei der Bewertung der Effizienz einer Zinsmethodik bewertet die Kommission, ob die WACC-Berechnung produktive, allokative und dynamische Effizienz umfassend berücksichtigt,

vgl. SWD a.a.O.

Produktive Effizienz stellt dabei sicher, dass Waren und Dienstleistungen möglichst billig produziert werden. In diesem Sinne fördert produktive Effizienz die Nutzerinteressen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Denn die Interessen der Nutzer werden grundsätzlich gefördert, wenn diese eine breite Auswahl zwischen Produkten verschiedener Anbieter, Preise und Qualitäten haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b TKG).

Allokative Effizienz stellt sicher, dass die Ressourcen den Waren und Dienstleistungen zugewiesen werden, denen die Verbraucher den größten Nutzen beimessen, indem sichergestellt wird, dass deren Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. Auch hierin wird ein enger Bezug zu den Nutzerinteressen deutlich.

Zugleich umfasst allokative Effizienz hier aber auch das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56.

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Sofern dies nicht zu einer Überkompensation der Investitionen der Antragstellerin führt, wird durch eine allokative Effizienz auch ein chancengleicher Wettbewerb gesichert. Denn einerseits wird verhindert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur im Ergebnis höhere Gewinne realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt. Dies wird insbesondere durch die Rückkoppelung des regulierten Unternehmens an den Kapitalmärkten durch § 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG erreicht.

Dynamische Effizienz schließlich betrifft Verbesserungen der Effizienz im Lauf der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel sind die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG relevant. Denn insbesondere dann, wenn der Zins leistungsspezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfasst, werden Anreize gesetzt, finanzielle Mittel entsprechend zu investieren.

Transparenz

Bei der Schätzung der WACC ist das Ziel der Transparenz, dass die Interessenträger die von den Regulierungsbehörden angewandten Methoden verstehen. Eine Methode, bei der unnötige Kompliziertheit vermieden wird und, soweit möglich, öffentlich verfügbare Ressourcen bevorzugt, erhöht die Transparenz.

Transparenz steht dabei in einem engen Zusammenhang zum Kohärenzkriterium. Denn ein einheitliches Paket von Regeln und Annahmen, das auf alle Parameter angewandt wird, macht im Vergleich zu einem Ansatz mit ad-hoc-Regeln und Annahmen für jeden Parameter die Berechnungen selbst einfacher und für Interessenträger transparenter.

Abwägungsmethodik und Abwägungsumfang

Unter den zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen ist diejenige zu wählen, die den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG am ehesten gerecht wird.

Aus Gründen der Transparenz und im Sinne einer erhöhten Vergleichbarkeit im europäischen Umfeld wird die Beschlusskammer die Abwägung anhand der oben beschriebenen Kriterien der WACC-Mitteilung vornehmen. Diesen Kriterien konnten die Regulierungsziele und -grundsätze vollumfänglich zugeordnet werden.

Soweit diese Ziele und Grundsätze miteinander in Konflikt stehen, muss die Bundesnetzagentur unter Bewertung der unterschiedlichen Interessen im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die von ihr gewählte Vorgehensweise spricht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27.

Der erforderliche Umfang dieser Begründung ist nicht für jede Entscheidung uniform zu handhaben. Der Umfang der Argumentation richtet sich, soweit diese sich auf die Abwägung der betroffenen Belange bezieht, einerseits danach, ob für die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung eine abwägungsrechtliche Betroffenheit des Belangs erkennbar war. Andererseits ist nach der Struktur der von der Bundesnetzagentur zu treffenden Vorentscheidungen zu differenzieren. So ist etwa die Auswahl des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung oder die Bestimmung der jeweils erforderlichen einzelnen Parameter einer bereichsspezifischen Anpassung zugänglich und bedürftig,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 39.

Dabei nimmt die Beschlusskammer die Abwägung – wie bereits in den vergangenen Jahren – nicht anhand von realen, sondern von nominalen Zinssätzen vor. Dies liegt darin begründet, dass auch die anderen Mitgliedsstaaten der EU einen nominalen Zinssatz ausweisen,

vgl. Cullen International, Report on Weighted average cost of capital (WACC),

und so eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalkosten innerhalb der verschiedenen Mitgliedsstaaten erreicht und damit ein Beitrag zur Vereinheitlichung des Binnenmarkts geleistet werden kann.

7.1.8.2 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Zinsberechnung

Hinsichtlich des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung gilt Folgendes:

Ein Unternehmen setzt zur Finanzierung der benötigten Anlagen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital ein. Da für beide Kapitalformen jeweils unterschiedliche Kapitalzinssätze zum Tragen kommen können, der angemessene Zinssatz im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allerdings ein Einheitlicher ist, müssen für dessen Bestimmung der Eigen- sowie der Fremdkapitalzinssatz jeweils entsprechend ihrem Gewicht an der Gesamtfinanzierung anteilig berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist zur Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allgemein anerkannt, dass ein WACC festzulegen ist, der sich aus dem Eigen- und Fremdkapitalzinssatz zusammensetzt,

vgl. Groebel in: Säcker/Körber, TKG – TTDSG 4. Auflage 2023 § 42 Rn. 46, 70.

Zur Ermittlung dieses gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes sind in einem ersten Schritt die Renditen auf das Eigenkapital und auf das Fremdkapital zu bestimmen. Sodann wird festgelegt, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapitalrendite zueinanderstehen. Von dem sich hieraus ergebenden nominalen Zinssatz ist schließlich im Falle der Bewertung von Investitionen auf Wiederbeschaffungswerten die Inflationsrate zu subtrahieren, um den realen Zinssatz zu berechnen.

7.1.8.3 Methodische Ansätze zur Ermittlung des Eigenkapitals

Die Ermittlung der in Ansatz gebrachten Kapitalrenditen erfolgt anhand der CAPM-Methode als zurzeit einzig valider Vorgehensweise zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Der Eigenkapitalzinssatz errechnet sich als Summe aus dem risikolosen Zinssatz und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und „Betafaktor“:

$$k_s = E(R_i) = R_f + \beta_i[E(R_m) - R_f], \beta_i = \frac{\mathrm{cov}(R_i, R_m)}{\sigma^2_m}$$

wobei:

k_s - Eigenkapitalzinssatz

$E(R_i)$ - erwartete Rendite der Aktie i bzw. Eigenkapitalkosten der Unternehmung i bei der gegebenen Kapitalstruktur,

β_i – (standardisiertes) Maß für das nicht diversifizierbare Risiko, kurz das „Beta“ der Aktie i (präziser: das Aktienbeta (misst das Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarktes)),

Rf - Zinssatz für risikolose Kapitalüberlassungen,

$[E(R_m) - R_f]$ – Marktrisikoprämie, die Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Marktportefeuilles aller vorhandenen Aktien und dem risikolosen Zinssatz.

Mit der Entscheidung für den CAPM-Ansatz als Methode der Zinsfestlegung ist ein bestimmtes Ergebnis noch nicht verbunden. Die konkrete Höhe des Zinssatzes hängt davon ab, wie die einzelnen Parameter der CAPM-Methode im jeweiligen Fall festgelegt werden. Weil der

CAPM-Ansatz aufgrund seiner Abstraktheit auf verschiedene Weisen interpretiert und implementiert werden kann,

> vgl. Stehle/Betzer, Kurzgutachten zur wissenschaftlichen Fundierung der Festlegung der angemessenen Verzinsung im Telekommunikationsbereich durch die Bundesnetzagentur, 2018, S. 5 und S. 13,

verbleiben bei der Bestimmung der einzelnen Parameter deutliche Spielräume, zu deren Ausfüllung es einer Reihe von Folgeentscheidungen bedarf. Dabei gilt zu beachten, dass die Parameter eng miteinander wechselwirkend verbunden sind. Insofern muss immer im Auge behalten werden, dass die Parameterfestsetzung insgesamt konsistent erfolgt und keine beliebige Mischung verschiedener Methoden zur Parameterfestsetzung erfolgen kann.

Zur konkreten Berechnung des WACC müssen bei einer Anwendung der CAPM-Methode insgesamt acht Eingangsparameter festgelegt werden, nämlich:

- der Beta-Faktor,
- die Marktrisikoprämie,
- der risikofreie Zins,
- der Steuererhöhungsfaktor für Eigen- und Fremdkapital,
- die Eigenkapitalquote,
- die Fremdkapitalquote,
- der unternehmensspezifische Risikozuschlag (Fremdkapital) sowie
- die Inflationsrate.

Daneben sind im Rechenwerk der CAPM / WACC-Zinsschätzung noch weitere Werte enthalten, nämlich:

- die Eigenkapital-Risikoprämie,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze nach Steuern,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze vor Steuern,
- die gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze sowie
- die nominal und – sofern erforderlich – die real gewichteten Gesamtkapitalkostensätze.

Bei diesen Werten handelt es sich um bloße Rechenergebnisse, die sich als logische Folge der Eingangsparameter ergeben. Insofern bedarf es keiner gesonderten Festlegung, sondern lediglich einer rechnerischen Ableitung dieser Werte.

7.1.8.4 Bestimmung der einzelnen Parameter – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach CAPM / WACC

Der kalkulatorische Zinssatz wurde entsprechend der WACC-Mitteilung auf der Basis der vom GEREK in BoR (26) 72 ermittelten Parameter festgelegt.

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.08.2026 und dem 31.07.2027 erlassen werden, hat die Beschlusskammer die Parameter auf der Basis der vom GEREK ermittelten Werte – festgelegt zum Stichtag 01.04.2026 – ermittelt. Die WACC-Mitteilung ist hier im vollen Umfang einschlägig, weil es vorliegend um den Zugang zu Altinfrastrukturen i.S.d. Nr. 6 der WACC-Mitteilung geht.

Altinfrastrukturen sind solche, für die keine NGA oder VHCN-Prämie gewährt wird. Vorliegend geht es um Kollokationsstromentgelte sowie Entgelte für Raumlufttechnik und Flächenmieten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zur entbündelten Kupferdoppelader stehen. Der Zugang zu NGA- oder VHCN-Infrastrukturen ist entsprechend nicht berührt.

7.1.8.4.1 Methode zur Mittelung von Zeitreihen

Soweit dem Schätzwert Zeitreihen zugrunde liegen, sind diese arithmetisch zu mitteln. Zum einen dürfte die Beschränkung auf eine einzige Methode gegenüber einer Kombination verschiedener Methoden zu mehr Transparenz für die Interessenträger führen; zum anderen stellt der arithmetische Mittelwert die gängigste Methode dar und lässt sich am einfachsten berechnen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 29.

Eine Besonderheit, die eine geometrische Mittelung oder den Median zwischen dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel rechtfertigt, ist nicht gegeben.

7.1.8.4.2 Vergleichsgruppe

Für die Ermittlung des Beta-Faktors, der Kapitalquoten sowie des Risikozuschlags des Fremdkapitals wurde eine Vergleichsgruppe gebildet, da mit einer solchen Gruppe die Präzision der Schätzung erheblich gesteigert werden kann. Zudem gewährleistet die Verwendung von Peergroup-Parameterwerten eine größere Vorhersehbarkeit und Stabilität des Werts dieser Parameter,

vgl. SWD, Ziffer 5.3.1.4.

Bei der Bildung der Vergleichsgruppe hat die Beschlusskammer auf die Angaben im GEREK-Bericht zurückgegriffen.

Das GEREK hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der vierzehn Unternehmen zugrunde gelegt:

Die Unternehmen in der Vergleichsgruppe

- sind börsennotiert und verfügen über liquide Aktien,
- besitzen eine eigene elektronische Kommunikationsinfrastruktur und investieren in elektronische Kommunikationsinfrastruktur,
- tätigten ihre Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vornehmlich in der EU/EEA, d.h. der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich in der EU/EEA und ein erheblicher Teil der Einnahmen des Unternehmens wird innerhalb der EU erzielt,
- verfügen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (und in diesem in mindestens vier von fünf Jahren) über ein Investment-Grade-Rating (Kreditrating BBB / Baa3 oder besser), und
- sind nicht an größeren Fusionen und Unternehmenskäufen beteiligt oder in jüngster Vergangenheit beteiligt gewesen,

vgl. BoR (26) 72, S. 20 ff.

Es haben sich gegenüber dem Jahr 2025 keine Veränderungen bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ergeben. Dementsprechend setzt sich die Vergleichsgruppe auch in diesem Jahr aus den folgenden Unternehmen zusammen:

Tabelle 2: Unternehmen der Vergleichsgruppe gemäß GEREK-Bericht

Unternehmen	**Land**	**S&P Langfrist-Emittentenrating (Stand: April 2026)**	**Letzte Bewertungs-überprüfung von S&P**	**Börsenkür-zel**
Deutsche Telekom AG	DE	BBB+	28.05 2025	DTE GR
DIGI Communications N.V.	RO	BB-	20.10.2025	DIGI BVB
Elisa Oyj	FI	BBB+	15.04.2025	ELISA FH
Koninklijke KPN N.V.	NL	BBB	16.04.2025	KPN NA
NOS	PT	BBB-	25.03.2026	NOS PT
Orange S.A.	FR	BBB+	23.09.2025	ORA FP
Proximus S.A.	BE	BBB+	17.03.2026	PROX BB
Tele 2 AB	SE	BBB	10.12.2025	TEL2B SS
Telecom Italia	IT	BB	09.07.2024	TIT_MI
Telefónica	ES	BBB-	17.12.2024	TEF SM
Telekom Austria	AT	A-	07.05.2025	TKA AV
Telenor	NO	A-	09.07.2025	TEQ
Telia Company AB	SE	BBB+	16.05.2025	TELIA SS
Vodafone Group plc	UK	BBB	16.10.2025	VOD LN

Quelle: GEREK-Bericht, Table 4, BoR 26 (72), S. 24

Nach wie vor nicht sinnvoll ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer, allein die Werte der Antragstellerin zu verwenden. Die Berücksichtigung der Werte der gesamten im GEREK-Bericht ausgewählten Vergleichsgruppe führt zu einer höheren Stabilität der Werte insgesamt und verringert zudem die Streubreite der Zinswerte innerhalb der EU. Schließlich steht auch die WACC-Mitteilung einem solchen Vorgehen insofern nicht entgegen, als die Kommission keine Empfehlung zum Umgang mit den Daten der Vergleichsgruppe enthält. Die Beschlusskammer kann auch keine weiteren nationalen Besonderheiten des deutschen TK-Marktes erkennen, die einen gesonderten Risikoaufschlag erfordern würden. Der Einwand der Antragstellerin, dass die Beschlusskammer einzelne Unternehmen (namentlich Orange, KPN, Telia und Telenor) aufgrund ihres geringeren Aktien-Betas und der damit geringeren Vergleichbarkeit zur Antragstellerin aus der Vergleichsgruppe entfernen solle, überzeugt nicht. Die objektiven Parameter des GEREK bilden eine vorhersehbare und nachvollziehbare Grundlage zur Bestimmung der Vergleichsgruppe. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum entsprechend der von der Antragstellerin angeführten Logik Unternehmen mit einem höheren und insbesondere Unternehmen mit einem doppelt so hohen Beta-Faktor wie die Antragstellerin weiterhin Gegenstand der Vergleichsgruppe sein sollen. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, warum nur bei der Antragstellerin spezifische Risiken für langfristige Netzinvestitionen anfallen sollten, die zu einer höheren Risikobewertung und zu einer geringeren Vergleichbarkeit mit anderen im jeweiligen Herkunftsland ebenfalls marktführenden Unternehmen der Vergleichsgruppe führen sollten. Insbesondere Regulierungs-, Kosten-, Nachfrage-, Preisdrucks-, Inflations- Migrations- und Lieferkettenrisiken betreffen die übrigen Unternehmen der Vergleichsgruppe ebenfalls. Inwiefern die Antragstellerin hiervon übermäßig betroffen sein soll, vermag die Beschlusskammer nicht zu erkennen.

7.1.8.4.3 Beta-Faktor

Für die Bestimmung des Beta-Faktors entsprechend einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung wurden die täglichen Daten der Vergleichsgruppe und des Aktienindexes für Europa „STOXX® Europe TMI“ über eine 5-Jahres-Regression zum Stichtag 01.04.2026 herangezogen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 46 und BoR (26) 72, S. 36 ff.

Um die sich aus der Vergleichsgruppe sowie des Aktienindexes für Europa „STOXX® Europe TMI“ ergebenden Aktien-Betas (auch Equity-Beta oder Eigenkapitalkoeffizient genannt) jedes Unternehmens vergleichen zu können, wurden die Aktien-Betas um das finanzielle Risiko, das sich aus dem individuellen Fremdkapitalanteil (auch gearing oder financial leverage genannt) des jeweiligen Unternehmens ergibt, bereinigt. Hieraus resultiert für jedes Unternehmen der Vergleichsgruppe das Asset-Beta (auch unlevered Beta oder Vermögenskoeffizient genannt),

vgl. Ziffer 48 der WACC-Mitteilung und im Einzelnen S. 84 ff. des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Bericht BoR (26) 72, S. 38 ff.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 3: Asset-Betas der Vergleichsgruppe

Nr.	Unternehmen	Aktien-Beta	Fremd-kapitalanteil	Asset-Beta	Markt-kapitalisie-rung in Mrd. Euro
1	Deutsche Telekom AG	0,58	54,08 %	0,32	112,30
2	DIGI Communications N.V.	0,53	60,72 %	0,27	1,00
3	Elisa Oyj	0,34	13,51 %	0,31	7,60
4	Koninklijke KPN N.V.	0,20	32,18 %	0,17	13,30
5	NOS	0,34	42,13 %	0,24	1,87
6	Orange S.A.	0,21	56,46 %	0,15	29,55
7	Proximus S.A.	0,43	53,88 %	0,25	3,32
8	Tele2 AB	0,33	24,56 %	0,27	7,45
9	Telecom Italia	1,14	71,15 %	0,40	6,90
10	Telefónica S.A.	0,63	62,02 %	0,30	23,00
11	Telekom Austria AG	0,48	28,66 %	0,37	4,79
13	Telenor	0,31	34,04 %	0,24	16,63
14	Telia Company AB	0,27	40,39 %	0,20	11,88
15	Vodafone Group plc	0,66	64,40 %	0,30	29,51

Quelle: GEREK-Bericht, Table 8, BoR (26) 72, S. 42

Um den in die WACC-Formel einzustellenden (Aktien)Beta-Faktor zu erhalten, muss das Asset-Beta über eine Hinzuaddierung der Auswirkungen des Fremdkapitalanteils in das Aktien-Beta entsprechend der sogenannten „Miller-Formel“ wieder zurückkonvertiert werden (sog. relevered Beta),

$$\beta_A = \beta_E \frac{E}{D+E} + \beta_D \frac{D}{D+E}$$

vgl. Ziffer 50 der WACC-Mitteilung und S. 86 des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung.

Während sowohl die WACC-Mitteilung als auch der GEREK-Bericht dabei jedoch offenlassen, von welchem Asset-Beta für die Rückkonvertierung auszugehen ist, hat sich die Beschlusskammer gemäß den obigen Ausführungen zur Vergleichsgruppe dazu entschieden, insofern das größengewichtete Mittel der Asset-Betas der Vergleichsgruppe heranzuziehen (sog. Branchen-Asset-Beta). Zur Herleitung des für die WACC-Formel maßgeblichen Aktien-Betas wurde das Branchen-Asset-Beta um die Auswirkungen des größengewichteten Mittels des Fremdkapitalanteils der Vergleichsgruppe entsprechend ergänzt (sog. Branchen-Aktien-Beta),

siehe Stehle-Gutachten 2010, S. 103, vgl. auch a.a.O., S. 164, wonach sich das Branchen-Aktien-Beta präziser schätzen lässt als die Aktien-Betas einzelner Unternehmen.

Auf dieser Basis errechnet sich ein Beta-Faktor in Höhe von 0,50.

Dieser Beta-Faktor basiert ausschließlich auf den vom GEREK festgelegten EU-weiten Parametern. Dieses Vorgehen wird auch von den Beigeladenen zu 1. bis 3. im Rahmen der Konsultation befürwortet. Eine Zugrundelegung des von der Antragstellerin auf Basis des KPMG-Gutachtens aus dem Jahr 2025 aufgeworfenen Beta-Wertes von 1,2 oder 0,9 sowie hilfsweise die Zugrundelegung des telekomspezifischen Beta-Faktors der GEREK-Parameter von 0,58 kommt nicht in Betracht. Dazu im Einzelnen:

Die Antragstellerin trägt lediglich vor, dass die Diskrepanz zum Wert, den KPMG in seiner jüngsten Kapitalkostenstudie 2025 für den Telekommunikationsmarkt ermittelt habe (0,94 - 1,2 %) so hoch sei, dass bei einer sachgerechten Ermittlung auch von EU-Durchschnittswerten mit einem starken Anheben des Beta Wertes auf mind. 0,9 zu rechnen sei. Dabei verkennt sie allerdings, dass die Markttrends genau gegenläufig sind. Die Daten des GEREK, die insofern aussagekräftiger sind und die genauen Daten der jeweiligen Unternehmen berücksichtigen, kommen zu dem Ergebnis, dass das Unternehmensbeta nicht nur in Bezug auf die Antragstellerin, sondern auf alle in Bezug genommene Unternehmen der Vergleichsgruppe im Vergleich zu den Vorjahreszeiträumen sehr stark gesunken ist. Aus den Daten des GEREK ist erkennbar, dass seit 2020 das Unternehmensbeta der maßgeblichen Vergleichsgruppe um 0,30 Prozentpunkte gesunken ist, wobei der größte Abschwung (0,19 Prozentpunkte) im letzten Betrachtungsjahr stattgefunden hat. Im März 2025 zeichnet sich für fast alle in der Vergleichsgruppe enthaltenen Unternehmen ein besonders deutlicher Abschwung (vgl. Abbildung 1) in der unternehmerischen Risikobewertung ab,

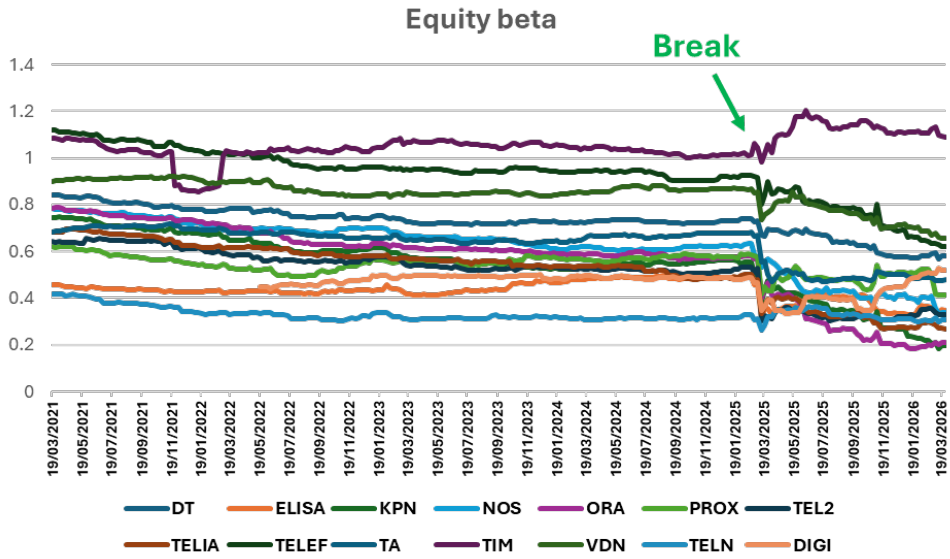

Abbildung 1: Rollierendes Eigenkapital-Beta für alle Vergleichsunternehmen
Quelle: GEREK-Bericht, Figure 2, vgl. BoR (26) 72, S. 44

Dies trifft auch auf die Antragstellerin selbst zu, deren isolierter Wert von 0,72 auf 0,58 gesunken ist und damit entgegen der vorgetragenen Schätzung der Antragstellerin im Trend liegt. Hintergrund ist, dass das von Analysten wahrgenommene Risiko seit dem letzten Jahr im Durchschnitt schneller zurückgegangen ist, was darauf hindeutet, dass der Telekommunikationssektor aufgrund des „inhärent lokalen Charakters des Geschäfts“ als weniger anfällig für makroökonomische Instabilität angesehen wird als andere Sektoren. Aktien des Telekommunikationssektors werden zunehmend als „defensive Aktien“ wahrgenommen, da die Unternehmen auch ihren Verschuldensgrad reduzieren. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die Branche nun einerseits als rentabler und andererseits als weniger risikoreich als andere Branchen wahrgenommen wird – Merkmale, die typisch für defensive Aktien sind,

vgl. BoR (26) 72, S. 43.ff.

Dieser Trend ist auch aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar und ist durch GEREK mit aussagekräftigen Zahlen belegt. Die Beschlusskammer sieht daher keine Veranlassung, lediglich aufgrund einer Prognose von KPMG aus dem Jahr 2025 aktuellste GEREK-Parameter zu hinterfragen, zumal fraglich ist, ob das KPMG-Gutachten aufgrund des Erscheinungszeitpunkts überhaupt die Daten, die laut den GEREK-Parametern zum oben dargestellten Trendbruch geführt haben, berücksichtigt hat oder insofern veraltet ist. Zum anderen werden dort aufgeführte Risiken, die zur Festlegung eines hohen Eigenkapitalkostensatzes führen, von der Antragstellerin unterschiedlichen Parametern zugeordnet. So sind gestiegene Inflationserwartungen und geopolitische Spannungen überwiegend als marktspezifische Risiken in der gestiegenen Marktrisikoprämie eingepreist und führen zu einer höheren Marktrisikoprämie, nicht aber zwingend zu einem deutlich erhöhten Unternehmens-Beta,

vgl. BOR (26) 72, S. 67.

Abschließend erscheint es widersprüchlich, wenn die Antragstellerin erst mit einem Beta-Faktor zwischen 0.9 und 1,2 kalkuliert, im Anschluss allerdings ohne Anpassung der eigenen Zinsforderung von ***[BuGG …]*** % von der Beschlusskammer eine Orientierung bei der Bestimmung des Beta-Faktors am GEREK-Wert für die Telekom von 0,58 – also lediglich der Hälfte – anregt ohne dies mit sachlichen und methodischen Gründen untermauert zu haben.

Die Antragstellerin hat keine stichhaltigen Argumente vorgebracht, um die von der Beschlusskammer überprüften und übernommenen Parameter des GEREK in Zweifel zu ziehen, geschweige denn eine alternative nachvollziehbare Berechnungsmethode des Beta-Faktors vorgelegt. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Antragstellerin – wie von den Beigeladenen zu 2. und 3. gefordert – tatsächlich nachweisen muss, ob und in welchem Umfang Risiken oder unternehmensbezogene Werte nicht bereits in ausreichendem Maße durch andere WACC-

Parameter berücksichtigt seien, ob die Unternehmen der Vergleichsgruppe die deutschen Marktverhältnisse nicht hinreichend widerspiegeln würden und welche Auswirkung dies auf ein bereinigtes Beta habe.

7.1.8.4.4 Marktrisikoprämie

Die EU-Kommission geht in ihrer WACC-Mitteilung für den Zinssatz für Telekommunikations-Altinfrastrukturen von einer einheitlichen Marktrisikoprämie aus. Die Schätzung einer einzigen EU-weiten Marktrisikoprämie stehe im Einklang mit empirischen Erkenntnissen, wonach die Finanzmärkte in der EU zunehmend integriert seien und daher konvergente Marktrisikoprämien aufwiesen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 37 f. und BoR (26) 72, S. 59 f.

Für die Schätzung einer solchen EU-weiten Marktrisikoprämie hat das GEREK historische Reihen von Marktprämien in den EU-Mitgliedstaaten herangezogen. Für Norwegen sowie die dreizehn EU-Mitgliedsstaaten Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden stellt es dafür auf den Datensatz „DMS Global Returns Data“ ab, der historische Zeitreihen der Marktrisikoprämien für diese Mitgliedsstaaten zwischen 1900 und 2025 enthält. Für die weiteren Mitgliedsstaaten der Union und Island wurden – soweit verfügbar – Zeitreihen für die Aktienrendite zwischen 2001 und 2025, für Indizes basierend auf langfristigen Staatsanleihen sowie ergänzende Datensätze verwendet,

zur Methodik im Einzelnen vgl. BoR (26) 72, S. 51 ff.

Auch der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Gewichtung vergangener Marktentwicklungen einer Bestimmung der Marktrisikoprämie auf der Basis von Vergangenheitszeitreihen nicht entgegenstehe und insbesondere eine Bestimmung auf der Basis einer Prognose nicht geboten sei,

vgl. BGH, Beschluss vom 09. Juli 2019 – EnVR 41/18 –, juris, Rz. 51 und 113 ff.

Auf dieser Basis errechnet das GEREK eine europäische Marktrisikoprämie in Höhe von 6,15 %. Dieser Berechnungsmethode hat sich dem Grunde nach nunmehr auch die Antragstellerin angeschlossen, nachdem sie in vorherigen Verfahren stets eine entsprechende Ergänzung der vom GEREK geschätzten Marktrisikoprämie gefordert hatte,

vgl. Beschluss BK3c-19/001 vom 26.06.2019, S.104 ff. und zuletzt Beschluss BK3a-25/009, vom 18.11.2025, S. 39 f.

7.1.8.4.5 Risikofreier Zins

Die Schätzung des risikofreien Zinssatzes entsprechend der WACC-Mitteilung erfolgte durch das GEREK für jeden Mitgliedsstaat auf der Basis eines fünfjährigen arithmetischen Durchschnitts der von Eurostat veröffentlichten Daten – basierend auf statistischen Daten der Europäischen Zentralbank (EZB) – über die Renditen langfristiger Staatsanleihen vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2026.

Bei einem risikofreien Zinssatz auf der Basis der Renditen von nationalen Staatsanleihen ist es wahrscheinlicher, dass sich ein echter risikofreier Zinssatz für ein bestimmtes Land ergibt. Die Verwendung einer nationalen Staatsanleihe, zusammen mit der Zugrundelegung einheitlicher allgemeiner methodischer Annahmen für die EU, gewährleistet, dass Unterschiede in den risikofreien Zinssätzen die Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen EU-Ländern tatsächlich widerspiegeln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und SWD, Ziffer 5.2.1.4.

In den von Eurostat zur Verfügung gestellten Daten sind nur Anleihen mit einem ausstehenden Betrag von mindestens 5 Mrd. EUR enthalten. Diese werden von der EZB zur Verfügung gestellt. Die Zinssätze/Renditen werden als monatliche arithmetische Durchschnittswerte berechnet, die auf täglichen Daten basieren, die von den nationalen Zentralbanken bereitgestellt werden.

Da die Renditen zehnjähriger Anleihen in der Regel weniger volatil als bei Anleihen mit einer kürzeren Laufzeit und eher mit der längeren Lebensdauer von Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze kompatibel sind, werden – wie bisher – nur Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren verwendet,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 35 und BoR (26) 72, S. 13 f.

Nach der Methodik der WACC-Mitteilung erfolgt eine Mittelung dieser Daten zum risikofreien Zins ebenso wie bei allen weiteren Parametern, die auf der Basis von Zeitreihen ermittelt werden, – mit Ausnahme der Marktrisikoprämie – aus Konsistenzgründen über eine einheitliche Zeitspanne von fünf Jahren,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 27.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ergibt sich für Deutschland ein Wert von 1,79 %,

vgl. BoR (26) 72, S. 16.

Hiermit ist indes noch nicht beantwortet, in welcher Form ein nach der von der Mitteilung vorgeschlagenen Methodik ermittelter risikofreier Zinssatz in die Parametrisierung nach der WACC-Mitteilung eingeht. Denn die WACC-Mitteilung selbst gibt nur Hinweise hinsichtlich der Methodik, nach der die Herleitung des risikofreien Zinses erfolgen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 33 - 36,

und gibt dem GEREK den Auftrag, den risikofreien Zinssatz eines jeden Mitgliedsstaates zu ermitteln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 66.

Aus Gründen der Kohärenz, Transparenz und Vorhersehbarkeit der Zinsentwicklung hat die Kommission im Jahr 2022 in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass ein angemessener Ausgleich zwischen der Stabilität des Zinses auf der einen und Aktualitätserfordernissen auf der anderen Seite erforderlich ist. Ansatzpunkt hierfür war der Umstand, dass die Entwicklung des risikofreien Zinses in signifikant stärkerem Maße gestiegen ist, als dies der entsprechend der WACC-Mitteilung angelegte Fünfjahresdurchschnitt vermuten lässt. Zwar ist im Interesse einer stabilen Zinsentwicklung und der regulatorischen Vorhersehbarkeit eine Durchschnittsbetrachtung sinnvoll und erforderlich, zugleich erscheint ein solches Vorgehen dann problematisch, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der letzten fünf Jahre und die aktuelle Zinsentwicklung derart stark auseinanderfallen, dass die aktuellen Finanzierungsbedingungen hierdurch nicht (mehr) abgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund haben zwischen 2022 und 2024 verschiedene nationale Regulierungsbehörden – so auch die Bundesnetzagentur – für die Bestimmung des risikofreien Zinses nicht nur den vom GEREK fünfjährig gemittelten nationalen risikofreien Zins angelegt, sondern auch aufgrund makroökonomischer Besonderheiten das jeweils aktuelle Niveau der Staatsanleihen mit zehnjähriger Laufzeit berücksichtigt. Diese Abweichungen sowie die von den Regulierungsbehörden vorgetragenen Gründe wurden dabei von der Kommission ausdrücklich akzeptiert,

vgl. Stellungnahme der Kommission in der Sache DE/2024/2530 unter dem Aktenzeichen C(2024) 7726 zum Verfahren BK3a-24/012 und Stellungnahme der Kommission in der Sache DE/2023/2457 unter dem Aktenzeichen C(2023) 7467 zum Verfahren BK3a-23/005.

Ein solches Auseinanderfallen von aktuellem risikofreiem Zins und dem Fünfjahresdurchschnitt vermag die Beschlusskammer jedoch vorliegend – anders als in den Entscheidungen

zur Festsetzung angemessener Kapitalkosten in den Jahren 2023 und 2024 – nicht zu erkennen, dass eine abweichende Festlegung des risikofreien Zinses, die zu einer weiteren Erhöhung des risikofreien Zinses führen würde, erforderlich wäre, um ein zu starkes Auseinanderfallen die durchschnittliche Zinsentwicklung der letzten fünf Jahre und die aktuelle Zinsentwicklung auszugleichen.

Die aktuelle Zinsentwicklung unterscheidet sich nicht mehr in einem stärkeren Maße von der Zinsentwicklung innerhalb des Mittelungszeitraums als es vor dem rapiden Anstieg der risikofreien Zinsen seit 2022 der Fall war. Soweit die Antragstellerin auf die Diskrepanz von einem Prozentpunkt hinweist, entspricht dies in etwa dem Abstand aus dem Jahr 2020, der sich damals freilich zugunsten der Antragstellerin ausgewirkt hat. Auch der Verweis der Antragstellerin auf den Wert von 3,05 % aus dem März 2026 ist nicht belastbar, da dieser einmalige Wert im Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch im Nahen Osten steht und sich bereits wieder nach unten korrigiert hat.

Soweit insbesondere in den Jahren 2023 bis 2024 ein deutlicheres Auseinanderfallen vorlag, konnte durch die Sicherungsmaßnahmen der Beschlusskammer ein vergleichsweise stabiles Verhältnis zwischen dem festgelegten risikofreien Zins und dem jeweils aktuellen Finanzierungsumfeld gewährleistet werden. Diese Entwicklung setzt sich weiter fort. Das Niveau des risikofreien Zinses hat sich zwischen dem 31.03.2024 und dem 31.03.2026 weiterhin auf einem konstant hohen Niveau stabilisiert, sodass das Verhältnis des gemittelten risikofreien Zinses für 2026 und des (angepassten) risikofreien Zins für die Jahre 2024 und 2025 einerseits zu dem aktuellen Niveau der risikofreien Zinsen andererseits vergleichbar ist.

Dieses stabile Niveau ergibt sich im gegenwärtigen Zeitraum bereits ohne weitere Anpassung des vom GEREK geschätzten Wertes. Denn man erkennt in Abbildung 2, dass sich der vom GEREK geschätzte risikofreie Zins in dem aktuellen Finanzierungsumfeld mit jedem Jahr erhöht, weil in den Mittelungszeitraum mehr Daten aus der aktuellen Zinsphase eingehen und Daten aus der Niedrigzinsphase bis 2022 entfallen. Insbesondere im aktuellen Beobachtungszeitraum hat dies erneut zu einem deutlichen Anstieg des gemittelten fünfjährigen Zinses auf 1,79 % geführt, der sich nunmehr weit über dem Niveau befindet, das sich in vorangegangenen Zyklen ergeben hat. Außerdem sind auch andere Nationale Regulierungsbehörden, namentlich die französische Regulierungsbehörde ARCEP und die spanische Regulierungsbehörde CNMC, die wie die Beschlusskammer auch, kurzzeitig makroökonomische Tendenzen im Rahmen des risikofreien Zinses berücksichtigt haben, inzwischen von diesem Vorgehen abgerückt und bestimmen den risikofreien Zins in aktuellen Entscheidungen ebenfalls allein auf Basis einer Fünfjahresbetrachtung entsprechend der WACC-Mitteilung,

> vgl. WIK, Die Umsetzung der WACC Notice in den Mitgliedstaaten und bestehende Herausforderungen im Kontext des Ausbaus von VHCN-Infrastrukturen, Abschlusspräsentation vom 12.12.2025, S. 12.

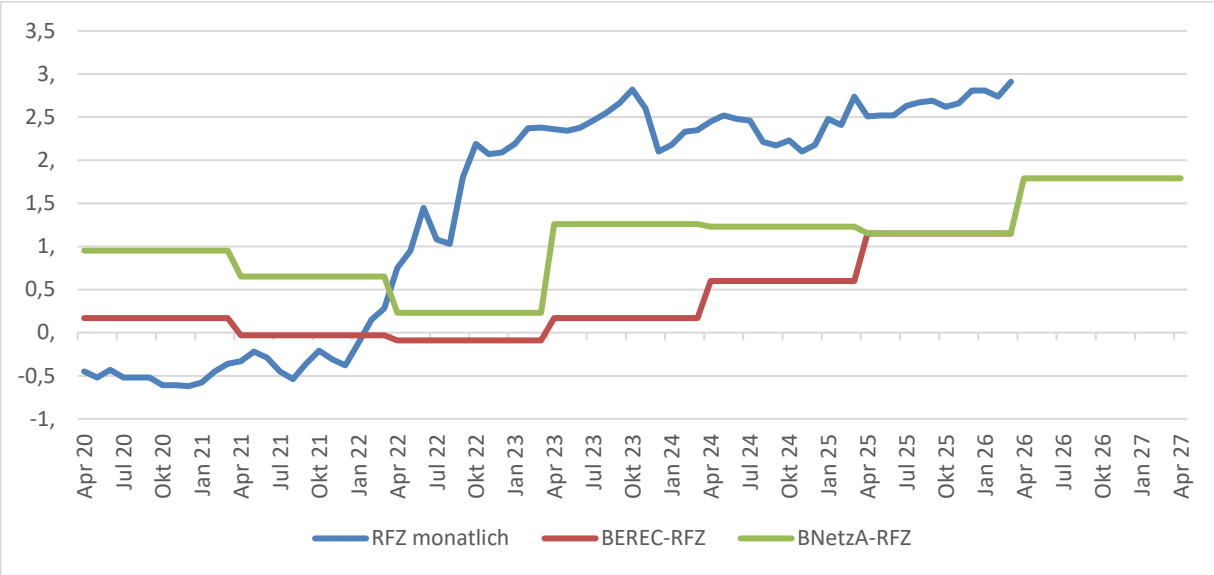

Abbildung 2: Entwicklung des risikofreien Zinses im Vergleich zu den Mittelungswerten entsprechend der WACC-Mitteilung, Quelle: Bundesnetzagentur

Hier vermögen nach Überzeugung der Beschlusskammer auch die Einwände der Antragstellerin nicht zu überzeugen. Im Einzelnen:

Das Verhältnis zwischen verschiedenen risikofreien Zinssätzen ist – jedenfalls für die WACC-Mitteilung – irrelevant, wenn nicht sogar gewollt, um die Finanzierungsbedingungen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten abzubilden,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34.

Im Übrigen würde die Annahme der Antragstellerin höchstens dazu führen, dass ein alternativer niedrigerer Zins gesucht werden müsste, um den tatsächlichen risikofreien Zins zu ermitteln.

Sofern die Antragstellerin für sich die Annahme aufstellt, dass in den nächsten Jahren der risikofreie Zins ansteigen wird, kann und wird dies in den Folgejahren dadurch abgebildet werden können, dass die Jahresscheiben mit ausschließlich beziehungsweise überwiegend Negativzinsen sukzessive durch Jahresscheiben mit dem dann aktuellen Zinsniveau ersetzt werden. Der sich dann ergebende Abstand zum jeweiligen aktuellen Zinsniveau ist im Übrigen eine Frage der zukünftigen Zinsfestlegungen und nicht Gegenstand für die aktuelle Zinsfestlegung.

Soweit die Antragstellerin auf ihre erstmals im Verfahren BK3c-23/079 vorgetragene Kritik angesichts der Bestimmung des risikofreien Zinses anhand von Vergangenheitswerten anstelle von Zukunftsprognosen verweist, hat sich die Beschlusskammer mit dieser bereits in diesem Verfahren ausführlich auseinandergesetzt,

vgl. Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024 S. 96.

Die Antragstellerin trägt keine neuen Gesichtspunkte vor, die eine andere Bewertung rechtfertigen. Insofern weist die Beschlusskammer erneut darauf hin, dass die Festlegung des risikofreien Zinses für die jeweilige Zinsperiode durch die Bewertung von vergangenen Zinsentwicklungen auf der Annahme beruhte, dass sich – bei unterstellt stabilen Rahmenbedingungen – die zukünftige Entwicklung in einem ähnlichen Rahmen und mit ähnlicher Dynamik einstellen wird, wie in der Vergangenheit. Anders ausgedrückt gilt die Annahme, dass Vergangenheitswerte eine gewisse Belastbarkeit auch für Prognosen in die Zukunft haben,

vgl. SWD unter 5.2.3.1.

Diese Grundhypothese trägt auch in der gegenwärtigen Situation, weil bisher kein nachhaltiger atypisch abrupter Zinssprung erfolgt ist und davon auszugehen ist, dass sich die Zinsentwicklung nunmehr auf dem aktuellen Zinsniveau fortsetzen wird. Dies gilt auch mit Blick auf die

Beschlüsse des Bundestages zur Einrichtung eines Sondervermögens im März 2025, die gerade zu keinen vergleichbaren Veränderungen des Zinsniveaus geführt haben, wie sie zum Beispiel infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 zu beobachten waren. Zwar sind die Umlaufrenditen für 10-jährige Staatsanleihen kurzfristig im März 2025 spürbar angestiegen, dieser Effekt hat sich jedoch durch eine anschließende Absenkung wieder relativiert. Gleiches gilt für die militärischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin liegt daher aus Sicht der Beschlusskammer jedenfalls zu diesem Zeitpunkt keine strukturelle Neubewertung durch Investoren vor, die eine erneute Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen rechtfertigen würde.

Vielmehr zeichnet sich der Effekt ab, dass das deutsche Zinsniveau aufgrund der Schuldenpolitik der Bundesregierung auf dem hohen Niveau verbleibt und nicht sinkt. Gleiches gilt für weitere Unsicherheiten mit Blick auf internationale Handelsbeziehungen und das Aufflammen weiterer internationaler Konflikte. Entsprechende Risiken sind bereits seit mehreren Monaten in den risikofreien Zins eingepreist und werden in der Durchschnittsbetrachtung nach der WACC-Mitteilung in den Folgejahren entsprechend berücksichtigt.

Die Beschlusskammer kann auch keine etwaige Diskriminierung gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten, deren Staatsanleihen zu höheren Konditionen verzinst werden, erkennen. Denn die Ansetzung eines europäisch gemittelten risikofreien Zinses wäre fehlerhaft, wenn und soweit Staatsanleihen berücksichtigt werden, die nicht mit den deutschen Staatsanleihen vergleichbar sind,

> vgl. hierzu ausführlich Beschluss BK3c-21/004 vom 27.10.2021 S. 36 ff.

Auch unter diesem Aspekt hat die Antragstellerin nichts vorgetragen, was eine Neubewertung erfordern würde, sondern lediglich ihre bereits im Verfahren BK3c-21/004 vorgetragenen Argumente wiederholt.

7.1.8.4.6 Eigenkapitalkostensatz nach Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz nach Steuern ist die Summe aus risikofreiem Zins und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und Beta. Insofern handelt es sich also um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von 4,87 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

7.1.8.4.7 Steuererhöhungsfaktoren für Eigen- und Fremdkapital

Bei dem Steuererhöhungsfaktor, der zur Umrechnung der Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten genutzt wird und allein von den jeweils gültigen Steuersätzen abhängt, handelt es sich ebenfalls um einen reinen Rechenwert.

Die Steuererhöhungsfaktoren für das Fremdkapital (1,04) und für das Eigenkapital (1,46) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben,

> vgl. (für den Eigenkapitalsteuererhöhungsfaktor) Konzerngeschäftsbericht der Deutschen Telekom AG 2025, S. 309 f.

7.1.8.4.8 Eigenkapitalkostensatz vor Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz vor Steuern ist das Produkt aus Eigenkapitalkostensatz nach Steuern und Steuererhöhungsfaktor. Auch insofern handelt es sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von 7,13 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

7.1.8.4.9 Eigen- und Fremdkapitalquote

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung für die Ermittlung des Fremdkapitalanteils auf den Buchwert der Nettoschulden eines Unternehmens ab, der den Gesamtwert aller Finanzierungsleasings einschließt,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01, Nr. 54 sowie SWD Ziffer 5.3.4.

Nettoverschuldung meint kurzfristige Verbindlichkeiten plus langfristige Verbindlichkeiten minus Barmittel. Nach Annahme der Kommission würden kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte (Barmittel) ausgeglichen, so dass nur die langfristigen Verbindlichkeiten plus Leasingverbindlichkeiten als Nettoverschuldung anzusetzen seien,

vgl. SWD Ziffer 5.3.4.

Demzufolge ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 51,19 % und eine Eigenkapitalquote von 48,81 %.

7.1.8.4 10 Gewichteter Eigenkapitalkostensatz

Der gewichtete Eigenkapitalkostensatz ergibt sich aus dem Produkt von Eigenkapitalkostensatz vor Steuern und Eigenkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit errechnet sich unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie ein gewichteter Eigenkapitalkostensatz in Höhe von 3,48 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

7.1.8.4.11 Unternehmensspezifische Risikoprämie (Fremdkapital)

Für die Festlegung der Risikoprämie wurde auf die Ermittlung des GEREK zurückgegriffen. Das GEREK hat im Einklang mit den Anforderungen der WACC-Mitteilung die Risikoprämie für das Fremdkapital aus der Differenz zwischen der Rendite der Unternehmensanleihen aus der Vergleichsgruppe und nationalen Staatsanleihen zum Stichtag des 01.04.2026 ermittelt.

Dabei wurden die Unternehmensanleihen, die von 14 Unternehmen der Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von 6 bis 14 Jahren (Fälligkeitsjahr zwischen April 2032 und März 2040) in der Landeswährung ausgegeben wurden und am Sekundärmarkt gehandelt werden, in Bezug gesetzt zum Wert von Staatsanleihen des jeweiligen Sitzstaates mit entsprechender Laufzeit. Sofern keine Unternehmensanleihen in der Währung des Sitzstaates verfügbar waren, wurden die Anleihen mit Staatsanleihen in Bezug gesetzt,

vgl. BoR (26) 72, S. 27 f.

Daraus ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Werte:

Unternehmen	Risiko-zuschlag
Deutsche Telekom AG	122
DIGI Communications N.V.	197
Elisa Oyj	68
Koninklijke KPN N.V.	104
NOS	-
Orange S.A.	52
Proximus S.A.	56
Tele 2 AB	139
Telecom Italia	197
Telefónica S.A.	52
Telekom Austria AG	-
Telenor	106
Telia Company AB	110
Vodafone Group plc	111

Quelle: GEREK-Bericht, Table 5, BoR (26) 72, S. 30

Die Beschlusskammer legt ihren Berechnungen den größengewichteten Mittelwert aus der Vergleichsgruppe in Höhe von 1,05 % zugrunde.

7.1.8.4.12 Fremdkapitalkosten vor Steuern

Die Fremdkapitalkosten vor Steuern in Höhe von 2,95 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses ergeben sich aus der Summe von risikofreiem Zins und unternehmensspezifischer Risikoprämie multipliziert mit dem Steuererhöhungsfaktor für das Fremdkapital. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

7.1.8.4.13 Gewichteter Fremdkapitalkostensatz

Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz von 1,51 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses ergibt sich aus dem Produkt von Fremdkapitalkostensatz vor Steuern und Fremdkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

7.1.8.4.14 Zusammenfassung der Ergebnisse

Berechnungs-schritte	Zinseingangsgrößen	WACC nach Mitteilung der EU Kommission
	Beta	0,50
X	Marktrisikoprämie	6,15 %
=	Eigenkapital-Risikoprämie	3,08 %
+	Risikofreier Zins	1,79 %
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,87 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	7,13 %
X	Eigenkapitalquote	48,81 %
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,48 %
	Risikofreier Zins	1,79 %
+	Risikozuschlag	1,05 %
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	2,84 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	2,95 %
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	51,19 %
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	1,51 %
	Gewichteter nominaler Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern	**4,99 %**

7.1.8.5 Ermittlung der abwägungsrelevanten Zinssätze

Über den vorstehend ermittelten konkreten Zinssatz unter Anwendung der WACC-Mitteilung hinaus kann die Beschlusskammer keine Abwägungsrelevanz für die Ermittlung weiterer kalkulatorischer Zinswerte erkennen. Dies gilt sowohl für ein Vorgehen auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend der Stehle-Empfehlung und für den von der Antragstellerin angesetzten Kapitalkostensatzes von ***[BuGG …]*** % nominal.

7.1.8.5.1 Keine Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend Stehle-Empfehlung

Soweit die Beschlusskammer bis 2020 den gewichteten Kapitalkostensatz entsprechend den Empfehlungen von Herrn Professor Stehle,

> vgl. Stehle, Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt, nachfolgend Stehle-Gutachten 2010)

festgelegt hat, ist für eine rein nationale Methode wie der genannten Vorgehensweise aufgrund der Anforderung aus § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG, bei der Festlegung der Kapitalverzinsung im Rahmen der KeL eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung zu berücksichtigen, kein Raum mehr,

vgl. Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024, S.44.

7.1.8.5.2 Keine Abwägungsrelevanz der Zinssatzbestimmung der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von ***[BuGG …]*** % konnte ebenfalls nicht als abwägungsrelevant anerkannt werden.

Dieser Wert basiert zum größten Teil auf veralteten indizierten Parametern der Beschlusskammer und des GEREK für das Jahr 2025, während der Wert für den risikofreien Zins und das Unternehmensbeta abweichend von der WACC-Mitteilung geschätzt wurden. Abschließend wurde der – seit Jahren gleichbleibende und damit makroökonomische Tendenzen außer Acht lassende – Wert abgerundet und einheitlich für Alt- und VHCN-Infrastruktur zugrunde gelegt.

Eine von der Antragstellerin geforderte Marktrendite (Marktrisikoprämie zzgl. risikofreier Zins bei einem Betafaktor von 0,9) von 9 bis 11 %, die erforderlich sei, um dem aktuellen Kapitalmarkt ausreichend Rechnung zu tragen, konnte ebenso wenig berücksichtigt werden wie der in ihrer Kalkulation zugrunde gelegte Eigenkapitalkostensatz von 8,65 % (bei einem Betafaktor von 0,9) nach Steuern. In dieser Berechnung legt die Antragstellerin auf Basis der Erwartung von Wirtschaftsprüfern und Investoren einen risikofreien Zins von 3,29 % zu Grunde. Laut den von der Antragstellerin zitierten Studien steige der Eigenkapitalkostensatz von 7,9 auf 8,3 % in Deutschland, wobei in der Telekommunikationsbranche mit einem Anstieg von 0,4 Prozentpunkten ein moderater Anstieg zu verzeichnen sei. Dieser Anstieg müsse sich auch im von der Beschlusskammer festzulegenden WACC widerspiegeln, um makroökonomische Rahmenbedingungen hinreichend zu berücksichtigen.

Dieser von der Antragstellerin zugrunde gelegte risikofreie Zins liegt allerdings auf einem höheren Niveau als die Rendite der deutschen Staatsanleihe mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren im März 2026 (2,89 %), und orientiert sich entgegen der Vorgaben der WACC-Mitteilung eher an den Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 20- bzw. 30 Jahren und berücksichtigt die in der WACC-Mitteilung angelegte fünfjährige Durchschnittsbetrachtung nicht. Es handelt sich insofern um eine zukunftsbezogene Schätzung, die allein auf Erwartungen und nicht auf vergangenen Marktdaten beruht.

Wenngleich sich die Antragstellerin auf die nach Randziffer 65 sowie Erwägungsgrund 60 der Empfehlung zur regulatorischen Förderung der Gigabit-Konnektivität bezieht und die dort angelegte Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen ausspricht, unterscheidet sich der von ihr angesetzte risikofreie Zins deutlich von einem risikofreien Zins entsprechend der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen (vgl. jeweils in den Beschlüssen BK3a-23/005 und BK3a-24/012), weil er losgelöst von tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Parametern hergeleitet wird und scheinbar vorrangig auf der Basis einer Investorenerwartung geschätzt worden ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der von der Beschlusskammer festgesetzte risikofreie Zins (vgl. Ziffer 7.1.8.4.5) bereits um über 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum steigt und damit die makroökonomischen Tendenzen seit der letzten Zinsfestlegung mit dem Verfahren BK3a-25/009 hinreichend berücksichtigt sind.

Auch der von der Antragstellerin zugrunde gelegte Beta-Faktor stellt eine nicht näher begründete Schätzung dar und ist aus den unter Ziffer 7.1.8.4.3 genannten Gründen nicht zu berücksichtigen.

Weiterhin ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, warum die Antragstellerin, wenn das von ihr in Bezug genommene Gutachten einen Wert zwischen 1,0 und 1,2 ausweist, ein Beta von 0,9 in ihre Berechnungen einbezieht.

Soweit die Antragstellerin grundsätzlich – aber auch angesichts des aktuellen Zinsumfelds und der geänderten Schuldenpolitik der Bundesregierung seit März 2025 – eine Anpassung der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung fordert, hat sich die Beschlusskammer hierzu jeweils im Zusammenhang mit der entsprechenden Herleitung der Parameter unter 5.11.1.8.4.4 im Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025 und unter Ziffer 7.1.8.4.5 dieses Beschlusses auseinandergesetzt. Die dort getroffenen Feststellungen treffen auch im Jahr 2026 nach nochmaliger Überprüfung der Beschlusskammer weiterhin zu. Insgesamt wurden der Beschlusskammer keine neuen Gründe vorgetragen, die ein Abweichen von der WACC-Mitteilung zulasten der gemeinschaftsrechtlichen Kohärenz rechtfertigen könnten und inwiefern sich auf den Telekommunikationssektor beziehende Auswirkungen nicht bereits durch die aktuellen GEREK-Parameter erfasst sind.

Das betrifft insbesondere auch den von der Antragstellerin erneut in Bezug genommenen Report „The future of European competitiveness“ aus dem Jahr 2024 (sogenannter Draghi-Report), der einen durchschnittlichen WACC von 7,7 % für Netzbetreiber in Europa verwendet. Denn die von der Antragstellerin zitierte Schätzung gilt ausschließlich für die angemessene Kompensation des Investitionsrisikos neuer VHC-Netz-Projekte und nicht für die Schätzung des hier festzulegenden WACC für Altinfrastrukturen,

> vgl. The Draghi report on EU competitiveness S.69 ff. (zuletzt abgerufen am 28.07.2025).

7.1.8.6 Abwägung

Die Beschlusskammer ist angehalten, die Entscheidung über den konkret anzusetzenden Zinssatz auf der Basis einer Abwägung der jeweiligen Auswirkungen auf die Regulierungsziele vorzunehmen,

> vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016 – Az. 6 C 50.15, Rz. 37 (juris).

Eine Abwägung ist eigentlich in Ermangelung weiterer Alternativen nicht möglich, denn es verbleibt nach Auffassung der Beschlusskammer nur ein Nominalzins in Höhe von 4,99 % entsprechend der WACC-Mitteilung, der sachgerecht hergeleitet werden kann.

Für die in der Vergangenheit von der Beschlusskammer vorgenommenen Anpassungen betreffend den risikofreien Zins liegen aktuell keine vergleichbaren Sachverhalte vor (vgl. unter Ziffer 7.1.8.4.5.).

Die Beschlusskammer nimmt aber zur Kenntnis, dass die Antragstellerin einen höheren Zinssatz fordert, der allerdings der Höhe nach von der Beschlusskammer aufgrund methodischer Mängel nicht anerkannt wird (vgl. Ziffer 7.1.8.5.2).

Aus Gründen der Vorsicht hat die Beschlusskammer jedoch im Folgenden neben einem entsprechend der WACC-Mitteilung festgelegten Zins einen fiktiven höheren Zins in ihre Überlegungen mit einbezogen.

Dabei kommt sie unter Berücksichtigung des oben unter Ziffer 7.1.8.1 dargestellten Prüfprogramms zu dem Ergebnis, dass in einer Gesamtschau eine Zinsbestimmung nach der WACC-Mitteilung den Prüfkriterien entspricht und dabei auch in angemessenem Maße und an geeigneter Stelle nationale Besonderheiten berücksichtigt.

Im Einzelnen:

7.1.8.6.1 Kohärenz

Die Beschlusskammer kommt zu dem Ergebnis, dass das Kohärenzkriterium von einer Zinsfestlegung entsprechend der WACC-Mitteilung erfüllt wird. Demgegenüber ist nicht erkennbar, inwiefern ein von der Antragstellerin geforderter höherer Zinssatz als kohärentes Vorgehen bewertet werden kann.

Die Kommission versteht unter Kohärenz wie oben unter Ziffer 7.1.8.1 dargestellt zunächst ein Vorgehen, dass auf Parametern und Regeln basiert, die zueinander in einem kohärenten System stehen (sog. innere Kohärenz).

Dies ist bei einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung der Fall. Die Parameter basieren auf einheitlichen Zeitansätzen sowie – sofern unternehmensspezifische Parameter zu schätzen sind – auf einer konsistenten Vergleichsgruppe.

Bezogen auf die Schätzung eines höheren Zinses kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Schätzung auf der Basis kohärenter Kriterien erfolgen könnte – dies würde aber substantielle Änderungen an dem Vorgehen der WACC-Mitteilung erfordern, wie z.B. rein auf Zukunftsprognosen gestützte Schätzungen anstelle der von der WACC-Mitteilung präferierten Vergangenheitswerte. Eine reine Aufschlaglogik würde sich hingegen kaum als kohärent darstellen lassen.

Der inneren Kohärenz an die Seite gestellt ist aber darüber hinaus auch ein kohärentes Vorgehen der Mitgliedsstaaten untereinander. Denn eine solche äußere kohärente Anwendung vermindert das Risiko, dass der Binnenmarkt durch verzerrte Investitionsanreize infolge unterschiedlicher Zinsmethoden beeinträchtigt wird. Unterschiede zwischen den WACC, die in Regulierungsverfahren angewendet werden und lediglich auf Unterschiede in den methodischen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden bei deren Festlegung zurückzuführen sind (und nicht auf Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen den Ländern), können zu Verzerrungen bei den Investitionsinitiativen auf dem digitalen Binnenmarkt führen. Diese unterschiedlichen methodischen Ansätze können die Entwicklung des Binnenmarktes beeinträchtigen, weil sie die Schaffung konvergierender Bedingungen bei Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze hemmen. Investitionen könnten zum Beispiel ineffizient in bestimmte Länder mit künstlich hohen WACC gelenkt werden, Kapital wird vielleicht nicht da investiert, wo es am meisten benötigt wird, und Investoren erhalten unter Umständen keinen Ausgleich für die Risiken, die sie tragen müssen,

vgl. SWD, Abschnitt 3.3.

Dem Anspruch einer äußeren kohärenten Anwendung wird lediglich ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung gerecht.

Zwar beseitigt nach Einschätzung der Beschlusskammer auch die WACC-Mitteilung nicht alle Bereitstellungshindernisse für Vorleistungsprodukte in Folge unterschiedlich bestimmter kalkulatorischer Zinssätze und bietet in diesem Zusammenhang noch Potential bei zukünftigen Novellierungen. Sie führt aber bereits jetzt zu einem größeren Abbau dieser Hemmnisse als im Falle eines Beibehaltens der unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen zur Bestimmung kalkulatorischer Zinssätze.

Denn die Anwendung der WACC-Mitteilung führt dazu, dass die Parameter mit Blick auf den Binnenmarkt einheitlich durch das GEREK auf der Basis einer transparenten Methodik ermittelt werden und die Parameter insgesamt auf der Basis einer einheitlichen Methodik zueinander in Beziehung gesetzt werden. Somit wird der WACC in harmonisierender Weise auf die Regulierungsziele in den jeweiligen Mitgliedsstaaten einwirken und insgesamt dazu führen, dass Bereitstellungshindernisse aufgrund von Methoden- und Wertungsdifferenzen jedenfalls teilweise abgebaut werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits bei den auf Basis der WACC-Mitteilung notifizierten Zinsen zu beobachten, dass sich die Streubreite zwischen den Kapitalkosten in den betreffenden Mitgliedsstaaten, bzw. den die WACC-Mitteilung anwendenden Staaten reduziert hat,

vgl. Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025, S. 51.

Darüber hinaus dient die Anwendung der WACC-Mitteilung dem Binnenmarktziel auch insofern, als sie zur Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK beiträgt. Eine entsprechende Entwicklung wird bereits von der Kommission seit Beginn ihrer Befassung mit dem WACC und seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Rahmen von Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie beobachtet,

vgl. SWD, Abschnitt 6,

und wird bereits im Jahr 2025 von 23 Mitgliedsstaaten zur Bestimmung des regulatorischen WACC angewendet, wobei 18 Regulierungsbehörden die WACC-Mitteilung sehr weitgehend, wenn nicht vollständig angewendet. Drei Regulierungsbehörden haben dies partiell getan, wobei die Entscheidungen zum Teil noch in den Übergangszeitraum der WACC-Mitteilung fallen und lediglich zwei nationale Regulierungsbehörden haben sich gegen eine Anwendung der WACC-Mitteilung entschieden,

vgl. WIK, Die Umsetzung der WACC Notice in den Mitgliedstaaten und bestehende Herausforderungen im Kontext des Ausbaus von VHCN-Infrastrukturen, Abschlusspräsentation vom 12.12.2025, S. 6.

Insgesamt fördert damit eine Festlegung nach der WACC-Mitteilung die Vereinheitlichung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG) und berücksichtigt dabei die EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der Zinssätze (§ 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG). Dabei werden einzelne Parameter der WACC-Mitteilung rein national betrachtet, sodass die WACC-Mitteilung auch nationale Besonderheiten in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Demgegenüber können die von der Antragstellerin in der Sache geforderten Anpassungen nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht mehr als kohärent betrachtet werden, weil sie ein deutlich anderes Vorgehen als das von der WACC-Mitteilung beschriebene Vorgehen voraussetzen würde.

Dabei hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Kommission in der Vergangenheit festgestellt hat, dass ein Abweichen von der WACC-Mitteilung aus Gründen der Kohärenz, Transparenz und Vorhersehbarkeit der Zinsentwicklung ein angemessener Ausgleich zwischen der Stabilität des Zinses auf der einen und Aktualitätserfordernissen auf der anderen Seite erforderlich sein kann. Ansatzpunkt hierfür war aber der Umstand, dass der risikofreie Zins in signifikant stärkerem Maße gestiegen ist, als dies der entsprechend der WACC-Mitteilung angelegte Fünfjahresdurchschnitt vermuten ließ. Die Beschlusskammer hat bereits hierzu unter 7.1.8.4.5 ausführlich dargelegt, dass diese von der Kommission gebilligte Ausnahmesituation gegenwärtig nicht mehr vorliegt.

7.1.8.6.2 Vorhersehbarkeit

Nach der Bewertung der Beschlusskammer entspricht das Vorgehen dem Kriterium der Vorhersehbarkeit.

Nach bisheriger Bewertung der Beschlusskammer ist die unveränderte Anwendung der WACC-Mitteilung als vorhersehbar zu bewerten und führt zu einer Stabilität der finanziellen Rahmenbedingungen. Eine Entwicklung, bei der der Zins im Verhältnis zum tatsächlich angesetzten Kapitalkostensatz des Vorjahres um über 3 Prozentpunkte steigen würde, steht aber der Zinsentwicklung des vergangenen Jahres diametral entgegen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine solche Entwicklung nicht als vorhersehbar zu bezeichnen wäre. Sie nimmt vielmehr an, dass hier ein im Wesentlichen stabiles, aber leicht steigendes Zinsniveau der Erwartungshaltung des Marktes entspricht.

Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass die Beschlusskammer in der vergangenen Festlegung den risikofreien Zins nicht mehr um eine Berücksichtigung makroökonomischer Rahmenbedingungen ergänzt hat, und es trotzdem zu einer Steigerung des risikofreien Zinses gekommen ist.

Weiterhin hat die Beschlusskammer im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der Regulierung bereits in den Beschlüssen von 2023 und 2024 darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen bei der Zinsfestlegung auch zukünftig nur dann in Betracht gezogen werden wird, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der vergangenen fünf Jahre signifikant von der aktuellen Zinsentwicklung abweicht und nicht absehbar ist, dass diese kurzfristige Entwicklung innerhalb eines Jahres relativiert wird,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 59 und BK3a-24/012 vom 04.11.2024, S. 51 f.

Eine vollständige Anwendung der WACC-Mitteilung bereits ab dem Jahr 2025 wurde dabei in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus ausdrücklich als möglich erachtet,

vgl. Beschluss BK3a-24/012, vom 04.11.2024, S. 57

und anschließend auch umgesetzt,

vgl. Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025, S. 40 ff.

Im Übrigen lässt die Anwendung der WACC-Mitteilung bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennen, dass das Niveau des regulatorischen Zinses in den kommenden Jahren in stärkerem Umfang ansteigen wird und ist auch unter diesem Aspekt für die Marktteilnehmer – wie auch explizit von den Beigeladenen zu 1. bis 3. und 8. vorgetragen – vorhersehbar. Denn es ist höchstwahrscheinlich, dass sukzessive weitere Jahresscheiben mit vorwiegend – wenn nicht sogar ausschließlichen – Negativzinswerten durch Jahresscheiben des aktuellen, um mindestens einen Prozentpunkt über dem aktuellen risikofreien Zins liegenden ersetzt werden. Dies wäre nur anders zu erwarten, wenn das Zinsniveau kurzfristig deutlich sinken würde. Hiervon geht aber weder die Antragstellerin noch die Beschlusskammer aus.

Insofern fördert die Anwendung der WACC-Mitteilung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG eine vorhersehbare Regulierung, die durch einen stabilen Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgt und insoweit regulative Investitionshindernisse abbaut. Zugleich berücksichtigt ein solches Vorgehen die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG). Die Beschlusskammer ist sich dabei der Bedeutung einer vorhersehbaren, stabilen Zinsfestlegung auf die Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen bewusst. Stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Die Forderung der Antragstellerin, dass ein höherer Zins in Ansatz gebracht werden müsse, erscheint hingegen nur deutlich eingeschränkter mit der Forderung einer vorhersehbaren Zinsfestsetzung vereinbar. Das Vertrauen in eine weitere Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen hat die Beschlusskammer in den Beschlüssen von 2023 und 2024 an eindeutige Voraussetzungen gebunden, die weder im Jahr 2025, noch aktuell vorliegen. Aber auch mit Blick auf die tatsächliche Zinsentwicklung erscheint eine Beaufschlagung des Zinsniveaus, das sich aus der Anwendung der WACC-Mitteilung ergibt, als nicht unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit erforderlich. Die Antragstellerin möchte hier eine – deutlich – positive Zinsentwicklung berücksichtigt wissen. Tatsächlich stellt sich das Niveau des risikofreien Zinses als sehr stabil dar und beinhaltet keine vergleichsweise Zinssteigerung. Der durchschnittliche risikofreie Zins zwischen April und Juni 2026 (3,00 %) liegt zwar um ca. 0,5 Prozentpunkte oberhalb des gleichen Dreimonatsdurchschnitts in 2025 von 2,52 % (vgl. Beschluss BK3a-25/009 S. 48). Für den kurzzeitigen Höchststand ist allerdings der Ausbruch des Iran-Krieges ausschlaggebend. Trotz des unvorhersehbaren Ausbruchs des Iran-Krieges im März 2026 liegt dieser kurzzeitige Anstieg des Zinssatzes aber noch weit unterhalb des von der Antragstellerin geforderten Zinssatzes von 3,29 %. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der risikofreie Zins trotz der fortwährenden Spannungen im Nahen Osten wieder leicht gesunken ist. Es spricht daher einiges dafür, dass sich das Zinsniveau kurz- bzw. mittelfristig wieder auf dem Vorkriegsniveau zwischen 2,5 und 2,8 % einpendeln wird.

7.1.8.6.3 Effizienz

Die produktive Effizienz, also das Ziel, Waren und Dienstleistungen möglichst kostengünstig zu produzieren, wird durch eine Anwendung der WACC-Mitteilung erfüllt. Denn da hieraus ein niedrigerer Zinssatz als von der Antragstellerin gefordert resultiert, würde sich dies entgeltdämpfend auf die Vorleistungsprodukte auswirken und dazu führen, dass eine breitere Anzahl von Wettbewerbern der Antragstellerin in der Lage ist, Produkte verschiedener Preise und

Qualitäten anzubieten. In diesem Sinne wirkt eine Zinsbestimmung auf der Basis der WACC-Mitteilung in stärkerem Umfang auf die Nutzerinteressen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG ein als das von der Antragstellerin geforderte Zinsniveau.

Die allokative Effizienz hingegen zielt darauf ab, dass sichergestellt wird, dass die Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. In diesem Sinne deckt sich allokative Effizienz mit dem Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

> vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56 (juris) und Urteil vom 23.09.2017 – Az. 6 C 1.16 Rz. 36.

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Gemessen hieran würde ein Zins, der sich stärker am aktuellen Zinsniveau orientiert, der allokativen Effizienz in stärkerem Umfang gerecht werden als dies bei einem Zins entsprechend der WACC-Mitteilung der Fall ist, der durch die Berücksichtigung von noch jedenfalls einer Jahresscheiben mit Niedrigzinsen weiterhin unterhalb des gegenwärtigen Niveaus der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit liegt.

Dabei hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Antragstellerin sowohl aktuell als auch über den Genehmigungszeitraum hinweg in deutlich stärkerem Umfang in den Ausbau von FTTH-Infrastrukturen investiert als sie dies noch vor einigen Jahren getan hat. Dies macht deutlich, dass die Deckung der aktuellen Kapitalkosten nicht nur eine theoretische Bedeutung hat, sondern tatsächlich für die Antragstellerin von verfahrensübergreifender besonderer Relevanz ist. Insofern ist eine stärkere Annäherung der Kapitalkosten an das aktuell vorherrschende Niveau nicht unplausibel.

Dies würde allerdings voraussetzen, dass sichergestellt ist, dass eine entsprechende Zinsfestlegung zu keiner Überkompensation der Antragstellerin führt, durch die die regulierte Anbieterin aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung im Ergebnis höhere Gewinne durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung ihrer Infrastruktur realisieren kann als ihre Wettbewerber. Der Ausschluss einer Überkompensation bei einer Schätzung des risikofreien Zinses der Antragstellerin über dem aktuellen Niveau der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit erscheint fraglich und hängt von der Prognose der Zinsentwicklung im kommenden Jahr ab. Zwar geht die Beschlusskammer davon aus, dass das Zinsniveau nicht erheblich sinken wird. Auf der anderen Seite erscheint aber die von der Antragstellerin vorausgesagte Erhöhung angesichts der sich abzeichnenden Beruhigung internationaler Konflikte nicht zwingend. Gleichwohl ist dieser Aspekt durch ein Vorgehen entsprechend der WACC-Mitteilung in größerem Umfang abgedeckt.

Schließlich hat die Beschlusskammer die in Betracht kommenden Zinsfestlegung unter dem Aspekt der dynamischen Effizienz bewertet. Diese betrifft Verbesserungen der Effizienz im Laufe der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel erscheint eine Zinsfestlegung entsprechend der WACC-Mitteilung geeignet. Die Zinsfestlegung erlaubt einerseits ein stabiles Niveau der Kapitalkosten und wirkt insofern dämpfend auf die Vorleistungskosten bei den Zugangsnachfra-

gern. Damit eröffnet die Schätzung diesen Investitionsspielräume für eigene Infrastruktur. Andererseits wird die Zinsfestlegung nach der WACC-Mitteilung in den Jahren 2026 und 2027 – bei gleichbleibenden Finanzierungsbedingungen – voraussichtlich ein höheres Zinsniveau eröffnen und damit weiterhin das Signal senden, dass eine Investition in den Telekommunikationssektor als attraktiv zu bewerten ist. Denn die Beschlusskammer geht davon aus, dass kurz- bis mittelfristig erhebliche Investitionen im gesamten deutschen Telekommunikationsmarkt erforderlich sind. Nach Einschätzung der Beschlusskammer erfordert insbesondere die verstärkte Digitalisierung von Alltags- und Wirtschaftsprozessen insgesamt ein verlässliches Investitionsumfeld, das auch für Drittinvestoren – sowohl bezogen auf die Antragstellerin als auch auf ihre Wettbewerber – attraktiv ist.

Zwar betrifft die Höhe des regulierten Zinsniveaus unmittelbar nur die Altinfrastrukturen der Antragstellerin. Das Zinsniveau für Altinfrastrukturen ist aber die Basis für den sog. VHCN-Zins, bei dem auf den WACC für Bestandsinfrastruktur ein sog. VHCN-Zuschlag aufgesetzt wird,

vgl. Beschluss BK3c-25/013 vom 09.06.2026.

Entsprechend ist die Höhe des regulierten Zinsniveaus von besonderer Relevanz für den Glasfaserausbau. Es ist ferner davon auszugehen, dass auch das Zinsniveau für Altinfrastrukturen eine Signalwirkung für Investitionen in den deutschen Telekommunikationsmarkt insgesamt zeigt. Denn die Preise für Produkte in diesem Bereich stellen nach Logik der Gigabit-Empfehlung der Kommission sowie des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation Anker für die Entgelte von Glasfaser-Vorleistungsprodukten dar und strahlen auf diese Investitionen aus. Insofern dürfte auch die Stabilität eine Signalwirkung für Investoren in den Glasfaserausbau haben. Daher dürfte dem Konnektivitätsziel umso mehr gedient sein, je größer der Einfluss höherer Zinsen aus der Vergangenheit auf die aktuelle Zinsbestimmung ist. Dies ist sowohl bei der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung als auch bei einem darüberhinausgehenden Zins gewährleistet.

7.1.8.6.4 Transparenz

Im Hinblick auf die Transparenz ist eine Berücksichtigung der WACC-Mitteilung ohne weitere Anpassungen angemessen. Die jeweils aktuellen GEREK-Parameter sowie die den Parametern zugrundeliegenden Daten sind öffentlich zugänglich und aufgrund der Selbstbindung der Kommission ist es für die Beschlusskammer jedenfalls naheliegend, sich an der WACC-Mitteilung und den GEREK Parametern zu orientieren. Der Beschlusskammer liegen über die veröffentlichten Daten (vgl. Annex 3 zum GEREK-Report) hinaus keine weiteren Berechnungsgrundlagen vor. Die von der Antragstellerin geforderte Offenlegung der Berechnungsgrundlage der GEREK Parameter in Excel zur Nachverfolgung des Bruchs beim Beta ist daher faktisch nicht möglich.

Unabhängig von der konkreten Art der Zinsfestlegung wurde im Laufe des Verfahrens und in der Konsultation erneut von den Beigeladenen zu 1. bis 3. und 8. angeregt, die Zinsfestlegung verfahrenstechnisch von dem konkreten Entgeltverfahren zu entkoppeln, um auf diese Weise mehr Transparenz und verbesserte Klagemöglichkeiten im Markt im Hinblick auf die Zinsfestlegung zu erreichen. Da sich die Rechtslage insofern nicht geändert hat, kann auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss BK3a-24/012 verwiesen werden,

vgl. Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024, S.55.

Auch die von der Beigeladenen zu 8. vorgeschlagene Durchführung einer gesonderten öffentlichen Anhörung erscheint insofern nicht angezeigt. Die Beschlusskammer hat außerdem im Amtsblatt – wie in den vergangenen Jahren auch – bereits ausdrücklich auf die Zinsfestlegung im Rahmen des hiesigen Verfahrens hingewiesen.

7.1.8.6.5 Gesamtabwägung

Insgesamt gelangt die Beschlusskammer zu der Einschätzung, dass die in den Kriterien von Kohärenz, Vorhersehbarkeit, Effizienz und Transparenz enthaltenen Regulierungsziele und -grundsätze des § 2 TKG in stärkerem Umfang durch einen Zinssatz nach der WACC-Mitteilung gefördert werden als dies bei einem von der Antragstellerin geforderten höheren Zinssatz der Fall wäre. Dieses Vorgehen wird auch von den Beigeladenen zu 1., 2., 3. und 8. gefordert.

Für die Festlegung eines höheren Zinsniveaus entsprechend des vorgeschlagenen Vorgehens der Antragstellerin, den Zins insgesamt oberhalb des Niveaus festzusetzen, das sich nach der WACC-Mitteilung ergibt, spricht insbesondere das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Mit Blick auf die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen vermag die Beschlusskammer kein Überwiegen eines der abgewogenen Zinsniveaus zu erkennen. Während das höhere Zinsniveau entsprechend der Vorstellung der Antragstellerin punktuell höhere Anreize setzt – aber keine Sicherheit für die weiteren Jahre gewährt – überwiegen die Vorteile der Anwendung der WACC-Mitteilung nach Überzeugung der Beschlusskammer gerade in letzterem Punkt stärker, weil sie – wenngleich auf niedrigerem Niveau – ein investitionsfreundliches Signal bei gleichzeitiger Absicherung der Perspektive für die weiteren Jahre setzt.

Demgegenüber sprechen aber insbesondere die Vorhersehbarkeit der Regulierung, die Förderung stabiler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Nutzerinteressen dafür, kein höheres Zinsniveau festzulegen, als das, das sich aus der Anwendung der WACC-Mitteilung ergibt. In diesem Sinne steht der Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung im Interesse der Nutzer, denn er führt nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge weder zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen noch zu Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche.

7.1.8.7 Inflationsausgleich

Soweit die Beschlusskammer den Investitionswert auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen festsetzt, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale in einen realen Zinssatz konvertiert wird. Dieser beträgt 2,99 %.

Für die Schätzung der Inflationsrate wurde in Anlehnung an Nr. 63 der WACC-Mitteilung eine europaweite Inflationsrate für die Mitgliedstaaten der Eurozone festgesetzt. Hierfür wurde auf die Inflationsprognose der Europäischen Zentralbank (EZB) für fünf Jahre in Höhe von 2,0 % (Stand: 30.06.2025) abgestellt.

Hierdurch wird Konsistenz zu der Zeitspanne hergestellt, die für die Festlegung des risikolosen Zinses verwendet wurde,

> vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 63.

7.1.9 Gemeinkosten für den Stromverbrauch

Die Gemeinkosten waren gegenüber den Angaben im Kostennachweis der Antragstellerin von ***[BuGG …]*** auf ***[BuGG …]*** zu reduzieren. Hinsichtlich der konkreten Werte wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die gebotene Kürzung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten wird durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer zur Ermittlung angemessener Gemeinkosten entspricht ebenfalls derjenigen aus vorausgegangenen Verfahren.

7.1.9.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

7.1.9.1.1 Kalkulationsgrundlage

Grundsätzlich greift die Antragstellerin zur Verteilung der Gemeinkosten seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuordenbare Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert.

Eine Sonderrolle nehmen die Kosten der Group Headquarter Services (GHS) ein. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Development) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Diese Kosten werden somit nicht in voller Höhe als Gemeinkosten des Segments Deutschland berücksichtigt, sondern lediglich anteilig durch die jeweiligen Konzernsäulen getragen. Innerhalb der GHS unterscheidet die Antragstellerin zwischen den Bereichen „Overhead“ und „Shared Services“.

Für beide Bereiche waren die GHS-Gemeinkosten von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg – anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hat die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wider.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung der „Overhead-Profitcenter“ für strategische Konzernaufgaben hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin im weiteren Zeitablauf eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auch auf ein Gutachten von Herrn Professor Wiesehahn („Allokation der Gemeinkosten des Group Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“), das im Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 erstmalig vorgelegt worden war.

Der Umsatz von T-Mobile USA sei in den letzten Jahren, auch durch die Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint, ganz erheblich gestiegen. Deshalb sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Demzufolge ordnet die Antragstellerin die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wiesehahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer

signifikant niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland und deshalb auch für die Vorleistungen zu einer deutlich höheren Belastung führen.

7.1.9.2 Bewertung

7.1.9.2.1 Methode

Die grundlegende Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten durch die Antragstellerin stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise dar.

Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechtere Kostenallokation und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overheadkosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ eine – beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen – nachvollziehbare sowie eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher zu akzeptieren.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsäulen wiederum – wie schon in den vergangenen Verfahren – nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS-Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So waren in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten. Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. dazu, ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Grundlage einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen an dem Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerneigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Overheadkosten abdeckt. Durch die Berücksichtigung einer vorgelagerten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

7.1.9.2.2 Kürzungen im Detail

Bei der Überprüfung der Gemeinkosten waren die Kostenstellen zu differenzieren, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben,

vgl. antragsübergreifenden Prüfbericht der Fachabteilung vom 24.06.2026.

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung („Querschnittskosten“) herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG …]

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Betriebs- und Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz auf real 2,99 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von ***[BuGG …]*** laut Antragstellerin (zuletzt ***[BuGG …]***) auf ***[BuGG …]*** (zuletzt ***[BuGG …]***) zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzschlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter verfügbaren Datenstand (Ist 2025) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

7.1.9.3 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Das Branchenprozessmodell zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten wurde zuletzt im Jahr 2024 turnusmäßig aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen.

Im Ergebnis errechnet sich ein Gesamtgemeinkostenbetrag von ***[BuGG …]***, der über dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert (***[BuGG …]***), allerdings erheblich unter dem

von der Antragstellerin ausgewiesenen Betrag (***[BuGG …]***) liegt. Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren. Von einer Quantifizierung der Gemeinkostenkürzung anhand des Ergebnisses des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer allerdings abgesehen und in die Berechnung der KeL den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 43 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 40 Abs. 3 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

7.1.10 Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken (von ***[BuGG …]*** auf ***[BuGG …]***).

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig – entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern – ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus (aktuell auslaufenden) Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 TKG liegt vor: Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen zu korrigieren:

Die Wertansätze waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind, zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe zu einer weiteren Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von ***[BuGG …]*** (gegenüber ***[BuGG …]*** laut Antragstellerin)

sowie für das Vivento-Defizit in Höhe von ***[BuGG …]*** (gegenüber ***[BuGG …]*** laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2025 verteilt.

Die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG haben im Vergleich zum letztjährigen Verfahren BK3a-25/009 aufgrund einer in der Vergangenheit verstärkten Inanspruchnahme der Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, die offensichtlich mit einem absehbaren Auslaufen der betreffenden Programme in Zusammenhang steht, deutlich abgenommen.

7.1.11 Kalkulatorische Absicherung

Die Beschlusskammer hält es für nicht gerechtfertigt, bei der Ermittlung der Stromentgelte einen kalkulatorischen Risikoaufschlag zu berücksichtigen.

In dem beantragten Entgelt hat die Antragstellerin neben den errechneten Kosten eine kalkulatorische Absicherung von ***[BuGG …]*** berücksichtigt, um die ihrer Meinung nach mögliche Kostenentwicklung volatiler Stromkostenbestandteile bis zum Entscheidungszeitpunkt abzubilden.

Um überhaupt Anspruch auf eine Gewährung von Sicherheitszuschlägen zu haben, wie sie die Antragstellerin zur Herstellung wettbewerbsanaloger Preise fordert, muss indes klar sein, dass die von der Behörde ermittelten Preise ausgleichsbedürftige Unsicherheiten über strukturelle Faktoren enthalten. Denn der Umstand allein, dass der höchste unverzerrte Wettbewerbspreis ermittelt werden soll, räumt einem regulierten Unternehmen entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht per se einen Anspruch auf die Gewährung eines Sicherheitszuschlags ein,

> so OLG Schleswig, Urteil 16 Kart 3/13 vom 02.10.2014, Rz. 83 (juris); offen gelassen in BGH, EnVR 39/13 vom 27.01.2015, Rz. 63 (juris).

Die von der Antragstellerin angeführten Beschlüsse des BGH vom 19.06.2007 (KRB 12/07) und vom 25.04.2005 (KRB 22/04) betreffen die Anwendung des – im Zusammenhang mit dem dubio-in-reo-Grundsatz stehenden – Zweifelssatzes bei Beweiswürdigungen im kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren und sind schon deshalb – unabhängig davon, dass auch die Anwendung des Zweifelssatzes das Vorliegen von Unsicherheiten voraussetzt – nicht auf das vorliegende Verwaltungsverfahren übertragbar.

Dies vorausgeschickt, sind für die Beschlusskammer diesbezüglich allerdings keine ausgleichsbedürftigen Unsicherheiten ersichtlich. Zu prüfen war, inwieweit der durchgeführten kostenbasierten Ermittlung wettbewerbsanaloger Preise Unsicherheiten bezüglich struktureller Faktoren innewohnen, die im Rahmen der ex-ante Prüfung nicht geduldet werden können.

Zwar ist die Bestimmung des zutreffenden Strompreises im derzeitigen Marktumfeld kriegs- und konjunkturbedingt noch mit leichten Unsicherheiten behaftet. Im Vergleich zu vergangenen Jahren – insbesondere nach dem Ausbruch des Ukraine-Krieges – vermag die Beschlusskammer allerdings einen zunehmenden Trend zur Stabilisierung der Strommärkte erkennen.

Hinsichtlich ggf. noch vorliegender Unsicherheiten bei der anstehenden Entgeltgenehmigung für den Verbrauchsstrom ist zu konstatieren, dass bereits der ganz überwiegende Anteil der für den Genehmigungszeitraum benötigten Strommengen seitens der Antragsstellerin langfristig beschafft und insoweit ohne Preisrisiko abgesichert wurde. Die Bezugskonditionen der für den Entgeltgenehmigungszeitraum relevanten kurzfristigen Stromeinkäufe der Antragstellerin beruhen für die Monate August 2026 bis Oktober 2025 ebenfalls bereits auf Istdaten. Hinsichtlich der weiteren Kostenabschätzung konnte für den folgenden Prognosezeitraum – beginnend ab November 2026 bis Juli 2027 - auf die Vergleichswerte der vorjährigen monatlichen Bezugsdaten zurückgegriffen werden,

> vgl. die Ausführungen unter Ziffer 7.1.1.

Vorhandene Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Netznutzungsentgelte deuten im Rahmen einer Reform zur Umverteilung der Netzentgelte Strom (AgNes), eher auf eine künftige Entlastung und mithin eine Reduzierung der Stromverbrauchskosten hin. Nach derzeitiger Einschätzung dürften sich etwaige Änderungen allerdings erst in späteren Genehmigungen auf die Entgelte auswirken,

vgl. die Ausführungen unter Ziffer 7.1.2.

Aus den vorgenannten Gründen vermag die Beschlusskammer keine sachlich gerechtfertigte Veranlassung für die Festlegung eines Sicherheitszuschlags auf die genehmigten Strompreisentgelte zu erkennen.

7.1.12 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Nachstehende Übersicht vermittelt einen Überblick der in die Berechnung des Entgelts für den laufenden Stromverbrauch einfließenden Kosteneingangsgrößen:

Tabelle 5: Berücksichtigungsfähige Stromverbrauchskosten pro kWh

	Stückkosten Gesamtstrom (€/kWh)	**Stückkosten Mittelspannung (€/kWh)**	**Stückkosten Niederspannung (€/kWh)**
Netzkosten Mittelspannung		***[BuGG …]***	
Netzkosten Niederspannung			***[BuGG …]***
Stromeinkauf	***[BuGG …]***		
Strombezogene „Dienstleistungen“	***[BuGG …]***		
Herkunftsnachweise Strom	***[BuGG …]***		
Zwischensumme	***[BuGG …]***	***[BuGG …]***	***[BuGG …]***
Zusammenfassung		***[BuGG …]***	***[BuGG …]***
Kosten Umspannung		***[BuGG …]***	
Trafoverluste		***[BuGG …]***	
Netzverluste		***[BuGG …]***	***[BuGG …]***
Zwischensumme		***[BuGG …]***	***[BuGG …]***
Gewichtung		***[BuGG …]***	***[BuGG …]***
mittlere Stromkosten	***[BuGG …]***		
Stromsteuer	***[BuGG …]***		
Einzelkosten Strom	***[BuGG …]***		
Gemeinkosten	***[BuGG …]***		
Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	***[BuGG …]***		
Gesamtsumme	**0,2496**		

Hinweis: Die Gesamtsumme wurde kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

7.2 Ermittlung der effizienten Kosten für die RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT samt weiterer notwendiger Dienstleistungen ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei anhand der Kostenunterlagen genannten Werte konnten im Laufe des Verfahrens auf gesonderte Anforderung der Beschlusskammer anhand von Kontraktpreisen und Abrechnungsbelegen weitgehend verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

7.2.1 Überlassungsentgelte für die RLT

Die tenorierten Entgelte für die Nutzung der RLT je kW liegen in ihrer Gesamtheit mengengewichtet auf Basis der Absatzzahlen 2026 um rund 2,5 % unter dem Gesamtniveau der zuletzt genehmigten Werte. Die Kürzungen der aktuell zu genehmigenden Tarife im Vergleich zu den geforderten Entgelten beruhen auf nachstehenden Überlegungen und den damit verbundenen Kostenanpassungen,

zur notwendigen Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes siehe Ziffer 7.1.8.

7.2.2 Auslastungsgrad für RLT

Die Antragstellerin hat für die RLT einen Auslastungsgrad von ***[BuGG …]*** angesetzt. Dieser Wert wurde bereits seit dem Verfahren BK3a-21/009 und zuletzt im Vorverfahren BK3a-25/009 wiederum kalkulatorisch in Ansatz gebracht.

Die derzeitige Ausstattung mit RLT-Anlagen ist – wie bereits in der Vergangenheit – durch eine geringe Auslastung insbesondere der großen Klimageräte mit 17,5 kW und 35 kW geprägt. Schon im Verfahren BK3a-15/034 wurde festgestellt, dass die durchschnittliche Auslastung zusätzlich dadurch gesenkt wurde, dass ab dem Jahr 2012 neu in Betrieb genommene Anlagen in die Auswertung einbezogen wurden. Dabei handelte es sich überwiegend um größere Anlagen ab 10 kW, die oftmals nicht ausgelastet waren.

Die vorliegend zugrunde liegende Datenbasis ist gegenüber dem Vorverfahren (BK3a-25/009) unverändert und umfasst ***[BuGG …]***. Davon wurden – ebenfalls unverändert – ***[BuGG …]*** Anlagen in die Auswertung einbezogen.

In Anlehnung an frühere Beschlüsse und auf Basis entsprechender Modifikationsrechnungen war unter Ausschluss der großen 17,5 kW- und 35 kW-Geräte auch aktuell wiederum ein effizienter Auslastungsgrad von ***[BuGG …]*** den weiteren Kostenberechnungen zu Grunde zu legen.

Ein höherer Auslastungsgrad führt zu einer besseren Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und damit zu geringeren anteiligen Kosten je tatsächlich genutzter Leistungseinheit. Da die Rückführung von Kollokationsflächen sowie der anhaltende Rückgang der TAL-Zahlen keine wesentlichen Neubauten im Bereich der RLT-Anlagen erwarten lassen, sondern vor allem die Nutzung bestehender Anlagen betrifft, ist eine weitergehende, stark zukunftsgerichtete Effizienzmaßgabe nicht angezeigt.

Die Beschlusskammer hält daher einen effizienten Auslastungsgrad von ***[BuGG …]*** weiterhin für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

7.2.3 Anlagekosten und Verrechnung von Kosten nach HOAI

Die von der Antragstellerin vorgetragenen kalkulationsrelevanten Anlagekosten für die Split-, Klima- und Kompaktgeräte verändern sich gegenüber dem Vorverfahren BK3a-25/009 insoweit, als diese sich nunmehr auf neu abgeschlossene Rahmenverträge mit den Vorleistungslieferanten der Antragstellerin (***[BuGG …]***) gründen. Deren kalkulatorische Berücksichtigung zu Wiederbeschaffungswerten führt im Ergebnis zu deutlich höheren Verrechnungssätzen für die in der Mietzeitbindung befindlichen RLT-Cluster.

Die auf den bezugnehmenden Kostenunterlagen aufbauende Prüfung zeigt eine deutliche Erhöhung der aktuellen Kontraktpreise um bis zu knapp ***[BuGG …]*** für Splitgeräte mit einer Redundanz von 5, 7,1 und 10 kW. Massive Preiserhöhungen ergeben sich auch bei den Kompaktgeräten. Danach erhöhen sich die kalkulationsrelevanten Beschaffungskosten für ein Kompaktgerät mit 17,5 kW von zuletzt ***[BuGG …]*** auf ***[BuGG …]*** sowie für das Kompaktgerät mit 35 kW auf nunmehr ***[BuGG …]***.

Unter Berücksichtigung der weiteren kontraktmäßig vereinbarten Leistungen für Montage, Einregulierung, Kleinmaterialien und HOAI-Zuschlägen errechnen sich aktuell um bis zu ***[BuGG …]*** höhere Einzelkosten je Gerätekategorie, welche der weiteren Kostenkalkulation zu Grunde zu legen waren.

Entsprechend dem im Vorverfahren waren demgegenüber weitere von der Antragstellerin in Ansatz gebrachte Kostenelemente nicht anerkennungsfähig. Dies betrifft namentlich Leistungen u.a. für die Dokumentation und Fahrtkosten sowie den Ansatz von Kapitalkosten für die Bauzeitfinanzierung. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer liegt eine sachliche Begründung für die Notwendigkeit dieser Leistungen nicht vor. Unabhängig davon erscheinen die angesetzten Kosten nicht angemessen für eine effiziente Leistungsbereitstellung. Eine Berücksichtigung der relevanten Kostensätze konnte daher nicht erfolgen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Akzeptanz der neu abgeschlossenen Rahmenverträge anhand der vereinbarten Leistungskonditionen zu teilweise deutlichen Entgelterhöhungen bei den noch in der Mietzeitbindung befindlichen Absatzmengen führt. Gleichwohl hält die Beschlusskammer eine konsistente Berücksichtigung aktueller Rahmenvertragskonditionen für methodisch geboten. Ein (kostenmindernder) Rückgriff auf frühere Rahmenverträge oder ältere Genehmigungswerte entbehrt insoweit einer sachlichen Rechtfertigung. Ferner würde nach derzeitigem Dafürhalten der Beschlusskammer auch der Rückbau von Kollokationsflächen oder die abstrakte Möglichkeit der Weiterverwendung funktionsfähiger RLT-Anlagen kein Abstellen auf historische Preisstände rechtfertigen.

7.2.4 Anpassung der Stromverbrauchskosten

Die Stromkosten als Teil der Betriebskosten werden auf Grundlage einer Stromverbrauchskalkulation ermittelt, welche den tatsächlichen Auslastungsgrad der RLT-Splitgeräte berücksichtigt. Die Antragstellerin ermittelt hierzu die Summe der elektrischen Leistungsaufnahmen der technischen Einrichtungen und unterstellt diese als relevanten Entwärmungswert. Dieser Wert wird anlagenindividuell ins Verhältnis zur sensiblen Leistung der jeweiligen Split-Anlage gesetzt und bildet so einen Bewertungsfaktor für die vom Hersteller angegebene Nennleistung. Auf den um diesen Bewertungsfaktor verminderten Nennleistungswert erfolgt seitens der Antragstellerin kalkulatorisch ein Zuschlag von ***[BuGG …]*** Prozentpunkten für die Entwärmung äußerer Wärmelasten sowie ein weiterer Zuschlag zur Sicherstellung der Redundanzleistung.

Die vorstehend beschriebene Vorgehensweise zur Kalkulation der Stromverbrauchskosten für RLT-Geräte ist grundsätzlich sachlich nachvollziehbar und plausibel. Aus Sicht der Beschlusskammer sind jedoch hinsichtlich der gemessenen elektrischen Leistung und der äußeren Wärmelast Anpassungen vorzunehmen.

Bei der gemessenen elektrischen Leistung ist in der Kalkulation der Antragstellerin die gesamte gemessene elektrische Leistung enthalten, wobei unterstellt wird, dass die komplette Energie zu 100 % im Kollokationsraum verbleibt. Damit werden auch Geräte in die Berechnung

einbezogen, für die keine RLT bestellt werden muss, da sie unterhalb der Schwelle von 350 W/m² liegen. Folglich müssten Wettbewerber, die RLT bestellt haben, auch den Strom für Geräte mittragen, deren Wärmeleistung nicht durch ihre Anlagen verursacht wird. Zudem wird außer Acht gelassen, dass ein Teil dieser Wärme über andere Wege (z. B. über Außenwände) aus dem Raum entweicht. Um diesem Effekt angemessen Rechnung zu tragen, können unter Effizienzgesichtspunkten nur ***[BuGG …]*** der gemessenen Energiemengen in die weitere Kostenkalkulation übernommen werden.

Hinsichtlich der äußeren Wärmelast legt die Antragstellerin ihrer Berechnung zugrunde, dass im Durchschnitt jeder Kollokationsraum eine zusätzliche Wärmezufuhr durch Sonneneinstrahlung erfährt. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass ein Teil der Fenster nach Norden ausgerichtet ist oder über bauliche Schutzmaßnahmen (Rollläden, Milchverglasung, etc.) verfügt. Es ist daher sachgerecht, lediglich ***[BuGG …]*** der von der Antragstellerin angesetzten Zusatzleistung zu akzeptieren, was einem Wert von 0,15 kW entspricht. Dieser Ansatz führt – analog zur Berechnungsmethodik der Antragstellerin – zu einem Zuschlag in Höhe von rund ***[BuGG …]*** Prozentpunkten (statt ***[BuGG …]***) auf den maßgeblichen Auslastungsgrad der RLT-Anlagen.

Im Ergebnis folgt daraus eine Anpassung der Kalkulation, wonach ***[BuGG …]*** der gemessenen elektrischen Leistung anzusetzen sind und der Zuschlag für die äußere Wärmelast von ***[BuGG …]*** auf rund ***[BuGG …]*** reduziert wird. Die hierauf basierenden Stromkosten werden – wie üblich – unter Rückgriff auf die im Rahmen dieses Verfahrens genehmigten Einzelkosten für den Kollokationsstrom bestimmt.

7.2.5 Anpassung der sonstigen Kostenkomponenten

Die einheitlich über alle Anlagen angesetzten Instandhaltungskosten in Höhe von ***[BuGG …]*** konnten vollständig anerkannt werden. Gegenüber dem zuletzt akzeptierten Wert von ***[BuGG …]*** ergibt sich damit eine marginale Absenkung.

Bei den Flächenkosten (11,4 qm für das 17,5 kW Klimagerät und 14,8 qm für das 35 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer entgegen dem Ansatz der Antragstellerin – diese bemisst den Durchschnitt ihrer geforderten Mietpreise einschließlich Nebenkosten auf eine Kostengröße in Höhe von ***[BuGG …]*** pro qm – lediglich einen Preis von ***[BuGG …]*** pro Monat und qm unterstellt. Dieser Durchschnittspreis ergibt sich durch Abgleich der aufgeführten Städte im IVD-Gewerbe-Mietpreisspiegel (aktueller Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit mittlerer Nutzungsmöglichkeit) mit den Kollokationsstandorten der Antragstellerin.

Demgegenüber waren die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge entsprechend den antragsübergreifend gebotenen Anpassungen zu reduzieren,

> siehe hierzu die Ausführungen unter den Ziffern 7.1.9.

Ferner war für die Überlassung der Raumlufttechnik eine kostenrelevante Anerkennung neutraler Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG für sämtliche Einzelentgelte zu versagen, da die ausgewiesenen Ist-Kosten unter Einbezug neutraler Aufwendungen niedriger als die korrespondierenden KeL-Verrechnungssätze sind. Denn liegen die von der Beschlusskammer ermittelten KeL über den KON-Ansätzen des Unternehmens, sind diese ausreichend, um die Ist-Kosten inklusive der neutralen Aufwendungen abzudecken,

> zur ausführlichen Begründung siehe den Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten, Az. BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 128 f.

7.3 Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG

Für die Entgelte liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 und 2 TKG. Die Entgelte sind, nach Erkenntnis der Beschlusskammer, nicht missbräuchlich i.S.v. § 37 Abs. 1 TKG.

Zwar waren die Entgelte in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang überhöht. Jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG nicht durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

Auch eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Antragstellerin durch die Entgelte einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder ihren Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt, ist nicht erkennbar.

Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i. S. d. § 40 Abs. 4 Satz 2 TKG sind nicht ersichtlich.

8 Genehmigungszeitraum und Befristung

Die Genehmigung gilt ab dem 01.08.2026, sofern die Entgelte vertraglich vereinbart sind, § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Genehmigungen der Entgelte für den Stromverbrauch und die RLT enden jeweils am 31.07.2026, sodass Neugenehmigungen ab dem 01.08.2026 erforderlich sind.

Bei der Befristung des Entgeltes für den Stromverbrauch bis zum 31.07.2027 war für die Beschlusskammer eine Harmonisierung mit dem auf das mitteljährlich neu festzusetzende Kostenrelease und dessen Bemessung aktueller antragsübergreifender Kostenparameter (Gemeinkosten, Betriebskosten, Stundensätze, Neutrale Aufwendungen, etc.) ausschlaggebend, die für die Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom von Relevanz sind. Ein einjähriger Genehmigungszeitraum ist angezeigt, um die nach wie vor unter anderem aufgrund geopolitischer Faktoren vorhandene Volatilität der Strompreise, aber auch die weitere Entwicklung der in den Strompreis einfließenden Kostenparameter angemessen und kurzfristig berücksichtigen zu können. Zudem entspricht die einjährige Genehmigung der langjährigen Praxis der Beschlusskammer. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die dafürsprechen, von dieser Genehmigungspraxis abzuweichen.

Auch die analoge Befristung für die Überlassungsentgelte der Raumlufttechnik wird den vorgenannten Umständen gerecht. Die Kostenergebnisse dieser Leistungen werden ebenfalls in wesentlichem Maße von der aktuellen Strompreisentwicklung tangiert und sollten eine stabile Anbindung an die Neufestsetzung des Stromverbrauchsentgeltes erfahren.

Soweit die Kommission unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme im Vorjahresverfahren DE/2025/2603 auf die Bedeutung der Rechtssicherheit hinweist und dazu auffordert, rückwirkende Entgeltfestsetzungen möglichst zu vermeiden, versucht die Beschlusskammer grundsätzlich, diesem Anliegen im Rahmen ihrer Entscheidungen Rechnung zu tragen.

Vorliegend sieht die Beschlusskammer jedoch unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen keine Veranlassung und auch Möglichkeit, von der bisherigen Genehmigungspraxis abzuweichen.

Eine rückwirkende Genehmigung von Entgelten ist nach dem deutschem Recht nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich bereits aus § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG. Zudem entspricht die rückwirkende Genehmigung der langjährigen und den Verfahrensbeteiligten bekannten Genehmigungspraxis der Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom. Gegen diese Vorgehensweise wurde weder im vorliegenden noch in zurückliegenden Verfahren von den Verfahrensbeteiligten keine Einwände erhoben.

Maßgeblich für die Beibehaltung des bisherigen Genehmigungsturnus – und mithin einer rückwirkend zu erteilenden Genehmigung – sind dabei insbesondere die zeitlichen Abläufe der notwendigen Kostenprüfungen im Hinblick auf eine tragfähige und rechtssichere Tariffestlegung. Die Ermittlung genehmigungsfähiger Entgelte setzt die Ermittlung von KeL auf Basis eines aktuellen jährlichen Kostenreleases voraus, das regelmäßig erst zur Jahresmitte vorliegt und die für die Entgeltkalkulation erforderlichen antragsübergreifenden Kostenparameter ent-

hält. Im Zuge dessen ist auch eine aktuelle (Neu-)Festlegung des anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatzes geboten. Durch die Neufestlegung des Zinssatzes schließen sich zwingend ein nationales Konsultations- sowie ein europäisches Konsolidierungsverfahren an.

Auch eine frühere Antragstellung oder eine von verschiedenen Beigeladenen angeregte separate Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes würden die dargestellten zeitlichen Abhängigkeiten nicht vollständig beseitigen. Insbesondere bliebe die Ermittlung der genehmigungsfähigen Entgelte weiterhin an die Verfügbarkeit des aktuellen Kostenreleases sowie – jedenfalls mittelbar – die erforderlichen Verfahrensschritte gebunden. Ebenso würde eine Verschiebung des Genehmigungszeitraums keine nachhaltige Lösung zur Vermeidung rückwirkender Genehmigungen darstellen. Denn die Genehmigungszeiträume weiterer Kollokationsleistungen sind auf den bisherigen Turnus abgestimmt, sodass eine Verschiebung zusätzliche Übergangszeiträume oder erneute rückwirkende Genehmigungen für diese Leistungen erforderlich machen würde, was insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie abzulehnen wäre. Auch nach erneuter Prüfung und Abwägung ist aus Sicht der Beschlusskammer daher die bekannte und bewährte rückwirkende Genehmigung der Entgelte für den Kollokationsstrom und die RLT in der konkreten Konstellation angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 26.11.2026

Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzerin
Schölzel	Scharnagl	Holzwarth-Thilo

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammer 3 unter www.bundesnetzagentur.de.